

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	136 (2017)
Artikel:	Aus- und Weiterbildung der Anwältinnen und Anwälte
Autor:	Haegi, Urs
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus- und Weiterbildung der Anwältinnen und Anwälte

URS HAEGI*

* Rechtsanwalt, Partner bei VISCHER Rechtsanwälte Zürich, ab 1.Juli 2017 Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA. Der Verfasser dankt Frau Sabine Schreiber Tschudin für die wertvolle Unterstützung beim Erstellen dieses Artikels.

Inhaltsübersicht

A.	Einleitung	87
	I. Handwerkszeug des Rechtsanwalts	89
	II. Thesen	91
	1. Lebenszyklus des Rechtsanwalts	91
	2. Funktion des Rechtsanwalts	92
	3. Ganzheitlicher und professioneller Ansatz	95
	4. Kundenorientierung	96
B.	Förderung des Handwerkszeugs in der Aus- und Weiterbildung	98
	I. Ausbildung (bis und mit MLaw)	98
	1. Bestandsaufnahme	98
	2. Zielsetzung der Universitäten	101
	3. Thesenbetrachtung	102
	II. Anwaltsausbildung auf dem Prüfstand?	107
	1. Bestandsaufnahme	107
	2. Handlungsbedarf?	109
	3. Thesenbetrachtung	111
	III. Weiterbildung «post Patent»	113
	1. Bestandsaufnahme	113
	2. Thesenbetrachtung	117
C.	Schluss	118

A. Einleitung

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit in der derzeitigen Aus- und Weiterbildung für Juristen¹ und Rechtsanwälte das für den Anwaltsberuf erforderliche Handwerkszeug erlernt werden kann, und ob die Berufsverbände der Rechtsanwälte Einfluss auf das bestehende System nehmen sollen – im Gespräch und der Zusammenarbeit mit den Universitäten, aber auch im Rahmen des verbandseigenen Weiterbildungsangebots. Auch soll den im aktiven Berufsleben stehenden Kollegen ihre Verantwortung als Mitglieder des Berufsstandes und damit betreffend die Ausbildung junger Kollegen vorgegenwärtigt werden.

Voranzustellen ist den Überlegungen die Feststellung, dass die Lektüre der einschlägigen Literatur zur Juristenausbildung zu dem Schluss führen kann, es gebe diesbezüglich nichts, was noch nicht gesagt wäre.² Jedoch betrachten die Bearbeitungen meist nur Teile des Weges hin zum Anwaltspatent, eine Gesamtschau auf die anwaltliche Aus- und Weiterbildung findet sich nicht. Der vorlie-

1 Der Verfasser erlaubt sich, aus Gründen der Leserlichkeit allein die männliche Form der Berufs- und Personenbezeichnungen zu verwenden. Sämtliche dieser Bezeichnungen gelten gleichwohl für Personen beiderlei Geschlechts.

2 HARTMUT KILGER, Juristenausbildung und Anwaltsausbildung, NJW 2003, S. 711–716, S. 711 in einem Artikel zur Reform der Anwaltsausbildung in Deutschland 2003.

gende Artikel möchte eine solche ganzheitliche Betrachtung versuchen, kann hierbei jedoch sicher keinen Anspruch auf eine abschliessende Darstellung erheben. Günstigstenfalls kann er aber die wichtige Diskussion³ um Inhalte und Zuständigkeiten im Rahmen der juristischen Aus- und Weiterbildung fördern und vielleicht auch jungen Kollegen einen Blick auf das geben, was nach Ansicht des Verfassers den Anwaltsberuf ausmacht. Hiernach sind eine bestimmte Wissensbasis und spezifische Fähigkeiten erforderlich für ein erfolgreiches Berufsleben als Anwalt. Die hierzu formulierten Thesen repräsentieren die persönlichen Überzeugungen des Verfassers und nicht diejenigen des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV/FSA. Sie basieren auf der langjährigen Erfahrung und einem entsprechenden Berufsleben als selbständiger Anwalt in kleinen, mittleren und auch grossen Kanzleien sowie auf kontinuierlichen Beobachtung bei der Begleitung des Ausbildungs- und Prüfungswesens bei kantonalen Anwaltsprüfungen und einer langen Verbandstätigkeit.

Was ist es, das den Rechtsanwalt ausmacht? Was muss er mitbringen in das Berufsleben «post Anwaltspatent»? Wie ist seine Aus- und Weiterbildung zu gestalten, um den schnellebigen und wechselhaften Anforderungen des Berufes gerecht zu werden? Auch nach einer sehr langen Tätigkeit als Anwalt in Kanzleien und Arbeit in Verbänden ist die Beantwortung dieser Fragen nicht leicht, und der Blick auf das, was den eigenen Berufsstand ausmacht, nicht frei von Unklarheiten. Vieles bleibt schwammig und bedarf zur Schärfung des Blicks der Diskussion und Auseinandersetzung mit verschiedenen Ideen und Überzeugungen. Gerade die Diskussion und Auseinandersetzung mit dem Ungewissen sowie Überzeugungen anderer ist eine Stärke des Rechtsanwalts und kann als eine Voraussetzung für die sorgfältige Ausübung des Berufes definiert werden. Sie ist nur möglich auf der Basis eines soliden Wissens und der Fähigkeit zur methodologisch sauberen Argumentation.

Vordergründige Unklarheit und damit einhergehende Unsicherheit bilden für den Rechtsanwalt eine Anregung, sich mit unterschiedlichen, auch vorerst missliebigen Meinungen auseinanderzusetzen. In der Diskussion wiederum gilt es, den Blick für das «grosse Ganze» zu behalten. In Bezug auf das vorliegende Thema bedeutet dies, die juristische Ausbildung von den Studienjahren über die Zeit des Praktikums und der Anwaltsprüfung bis hin zur Berufspraxis zu betrachten, genauso, wie auch der Rechtsanwalt immer das gesamte Mandat im Blick zu halten und Aufmerksamkeit für sämtliche möglicherweise ein-

3 «Wir brauchen die anhaltende Debatte mehr als die Reform selbst. Es gehört gerade zur Aufgabe der Juristen, sich in der Gesellschaft ständig neu zu verorten. Die Debatten sind kein Zeichen für Krisen, sondern für Dynamik. Eine Krise in der Juristenausbildung entsteht erst, wenn Resignation und Saturiertheit eintritt.» (GESINE GÜLDEMUND/NINA KELLER/ULRIKE SCHILLINGER/CHRISTIN VELTJENS-RÖSCH, Reformdebatten in der Dauerschleife? – Juristenausbildung als Denkort kritischer Reflexion –, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Ausgabe 95, Nr. 3 (2012), S. 230–246, S. 246).

schlägigen Rechtsgebiete zu haben hat, wenn er eine Rechtsfrage für seinen Klienten beantwortet.

Schliesslich muss das Erkenntnisinteresse des Kunden im Blick behalten werden. Was erwartet sich der Leser vom vorliegenden Text? Diesem Interesse ist hier genauso Gewicht beizumessen, wie dies in der anwaltlichen Praxis in Bezug auf das Interesse des Klienten der Fall ist. Wo wünscht sich der Klient die Schwerpunktsetzung? Wie kommt der Rechtsanwalt diesem Wunsch unter Berücksichtigung der gebotenen professionellen Sorgfalt einer umfassenden Abklärung nach? Das für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderliche Rüstzeug findet also nicht nur in der anwaltlichen Tätigkeit, sondern zum Teil über diese hinaus Anwendung, beispielsweise eben auch, wenn ein dienstfahrener Rechtsbeistand sich an der Verfassung eines wissenschaftlichen Artikels versucht. Wann immer der Anwalt sich mit einer neuen Herausforderung konfrontiert sieht, ist er mit diesem beruflichen Rüstzeug gut vorbereitet. Insfern können die folgenden Überlegungen auch Anregung für jungen Kollegen sein, die ihre berufliche Verwirklichung vielleicht (noch) nicht im Beruf des Rechtsanwaltes sehen, denn in jedem juristischen Beruf sind das Wissen und die Fähigkeiten, welche einen guten Rechtsanwalt ausmachen, förderlich für einen gelingenden Berufsweg. Entscheidend für eine erfolgreiche und zielführende juristische Ausbildung ist am Ende nach Ansicht des Verfassers die Motivation und das Engagement der jungen Kollegen. Unabhängig von dem Wandel unterworfenen Prüfungssystemen an der Universität ist letztlich jeder Kandidat in Bezug auf die verschiedenen Prüfungssituationen seines Ausbildungs- und Berufslebens (denn die Prüfungen hören nach dem Erwerb des Anwaltspatents nicht auf) selbst für eine gute und umfassende Vorbereitung verantwortlich. Eine gute Juristenausbildung ist letztlich eben das, was man daraus macht.⁴ Flankiert werden muss diese Eigenverantwortung jedoch durch Rahmenbedingungen, die den jungen Kollegen die Entwicklung ebendieser selbstverantworteten und sorgfältigen Ausbildung und Arbeitsweise auch ermöglichen.

I. Handwerkszeug des Rechtsanwalts

Die Anwaltstätigkeit ist stetem Wandel unterworfen. Erinnere ich mich an meine Tätigkeit vor zwanzig oder dreissig Jahren, so unterscheidet diese sich grundlegend von dem, was heute meinen Arbeitsalltag ausmacht. Dies liegt sicher an verschiedenen Faktoren, die auch persönlicher Natur sind. Doch lassen sich auch klare Änderungen äusserer Rahmenbedingungen ausmachen. Rechtsgebiete sind heute diversifizierter als früher, einige sind völlig neu oder

⁴ MARTIN BURGI, Die glückliche Reform: Zur neuen Juristenausbildung an den Universitäten, NJW 2003, S. 2804–2805, S. 2805.

haben an Bedeutung verloren bzw. gewonnen.⁵ Ein Gewässerschutzgesetz, Stauanlagengesetz oder ein Finanzmarktinfrastrukturgesetz gab es vor dreissig Jahren noch nicht.

Auch der Inhalt der Rechtsgebiete unterliegt der Veränderung und dem Neubeginn. Anwälte, wie auch Richter und Unternehmensjuristen, sind permanent gefordert, sich auf neue Verhältnisse einzustellen, weiter zu lernen und ihr Wissen zu mehren. Hierfür rüstet eine solide Ausbildung im Studium, vor allem im Bereich der Kernfächer, namentlich den Grundlagen des materiellen und des prozessualen Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts. Dieses Grundwissen muss ergänzt werden durch Fähigkeiten in der methodischen Arbeit mit dem Gesetz und dessen Anwendung. Wichtig ist der Erwerb der Fähigkeit zur problembewussten, kritischen, gegebenenfalls auch kreativen und phantasievollen Auslegung von Normen und die Fähigkeit zur Reduktion von Komplexität und zur wertenden Zuordnung, ebenso wie das Erkennen von Zusammenhängen, sowie analytisches und konstruktives Denkvermögen.⁶

Nicht nur der rechtliche Inhalt, auch die technische Umgebung der anwaltlichen Tätigkeit erfordert permanente Anpassungsfähigkeit. Erfolgte die schriftliche Kommunikation noch zu meiner Substitutenzeit papierschriftlich, später per Telefax vom Büro aus, so haben heute sogenannte «mobile devices» zu einer ortsunabhängigen Arbeitsweise geführt, der Gang in die Bibliothek ist mehrheitlich durch internetbasierte Recherche ersetzt worden.⁷ Eine Kommunikation ohne den täglichen Gebrauch von E-Mails auch über verschiedene Kontinente hinweg ist heute nicht mehr vorstellbar. Die stetig zunehmende Geschwindigkeit und die quasi zeitverzugslosen Möglichkeiten der Kommunikation haben den Berufsalltag grundlegend verändert. Technologien wie etwa die Streitbeilegung online, die Weiterentwicklung der web-basierten Recherchemöglichkeiten und die Aufspaltung der Aufträge innerhalb grosser Fälle in zwingend anwaltliche und Nebentätigkeiten werden in Zukunft weiter dem rechtlichen Arbeiten ein neues Gesicht geben.⁸

Gewisse Dinge bleiben aber konstant innerhalb dieser sich ständig ändernden Umstände: Vom Anwalt ist ein ganzheitlicher Blick für den von ihm betreuu-

5 Siehe als Beispiel auch KONRAD REDEKER, Sechs Jahrzehnte Anwaltsgeschichte im Spiegel der Zeit, NJW 2010, S. 1341–1344, S. 1344: «Der Unterzeichnete ist 1954 Fachanwalt für Verwaltungsrecht geworden. Das mag damals berechtigt gewesen sein. Heute gibt es wohl keinen Anwalt mehr, der «das Verwaltungsrecht» beherrscht. Das Gebiet ist viel zu umfangreich geworden. Umweltrecht, Planungsrecht, Wasserrecht, Regulierungsrecht, Krankenhausrecht und vieles mehr».

6 Dies zur Zukunft der Juristenausbildung in Deutschland (HEINRICH WEBER-GRELLET, Zwischen Humboldt und Bologna – Zukunft der Juristenausbildung, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2016, S. 170–173, S. 171).

7 Zur Veränderungen der Arbeitsweise siehe auch MICHAEL HÜPPI, Anwaltsberuf: Lagebeurteilung, Anwaltsrevue 3/2012, S. 133–135, S. 134.

8 RICHARD SUSSKIND, Tomorrow's Lawyers, Defense Counsel Journal, October 2014, S. 327–332, S. 327.

ten Fall gefordert, die Abwägung, wo der Schwerpunkt des Falles zu setzen ist sowie ein individuelles Eingehen auf den Mandanten. Hand in Hand hiermit muss ein klares Verständnis für die (staatspolitische) Funktion des Rechtsbeistandes innerhalb des Rechtssystems gehen.

Diese Grundüberzeugungen lassen sich in vier Thesen formulieren:

II. Thesen

1. *Lebenszyklus des Rechtsanwalts*

Der Rechtsanwalt ist im Idealfall nach der Anwaltsprüfung Generalist. Er muss also die Kernfächer beherrschen.⁹ In der Anwaltsprüfung werden diese zum Teil sehr detailliert geprüft. Es ist dem Kandidaten daher nicht anzuraten, sich auf die Anwaltsprüfung hin in gewissen Rechtsgebieten zu spezialisieren. Dies allein schon deswegen, da er nicht weiß, in welchen feinen Verästelungen des Rechts geprüft wird. Gerade diese Unsicherheit und die Fülle des Stoffs¹⁰ führen dazu, dass viele junge Kollegen sich mit der Prüfung überfordert fühlen.

Aber ist nicht gerade dies das Wesen der Tätigkeit des Rechtsanwalts? Weiss er nicht vielfach nicht mehr als «bloss» Grundsätzliches über das Recht? Muss er nicht mit seinem zwar breiten, aber nie vollkommenen Wissen gute und erfolgreiche Lösungen für seinen Klienten finden? Durch die Ausbildung sollten junge Kollegen also befähigt sein, auch ihr Nichtwissen verantwortungsvoll zu managen und richtig entscheiden zu können.

Ein breites Wissen in den Kernfächern sowie der überlegte und erfolgreiche Umgang damit, dass man eben nicht alles weiß und kann und dass man trotzdem gute Lösungen finden muss, ist der Kern der Anwaltstätigkeit, und die Fähigkeit zum Umgang mit nicht vorhandenem Wissen muss zwingend Gegenstand der Anwaltsprüfung sein.

Stehen junge Kollegen dann nach bestandener Anwaltsprüfung in der Praxis, wird schnell klar, dass eine Spezialisierung auf einzelne, mehr oder weniger eng umschriebene Rechtsgebiete unabdingbar ist. Neben vertieftem Wissen um ein bestimmtes rechtliches Fachgebiet wird je nach Arbeitsfeld auch eine Fokussierung auf die besonderen Anforderungen der betreffenden Branche wichtig. Viele Klienten verlangen heute, dass ihr Anwalt die besonderen Fragestellungen und dadurch die spezifischen Rechtsfragen ihrer Branche kennt. Die Spezialisierung kann also durchaus zwei unterschiedliche Aspekte haben: denjenigen der Kenntnisse eines spezifischen Rechtsgebiets und denjenigen der Kenntnisse um das entsprechende Wirtschaftsgebiet.

9 So auch EKKEHART REINELT, Freude am Anwaltsberuf?, ZAP Nr. 12, Fach 23, S. 941.

10 GAUCH ist zudem der Auffassung, der Stoff betrage verglichen mit dem Lernstoff, der vor fünf- und zwanzig Jahren zu bewältigen war, ein Mehrfaches und sei «zu gross» (PETER GAUCH, Über die Ausbildung der Juristen, in: Richter und Verfahrensrecht, Festgabe Obergericht Luzern, Bern 1991, S. 123–152, S. 125).

Mit zunehmendem Dienstalter des Rechtsbeistandes entwickeln sich aber auch die Klienten weiter. Die Ansprechpersonen des Anwalts werden mit ihm älter, gelangen in andere Positionen innerhalb ihrer Unternehmungen und tragen mehr Verantwortung. Dies hat auch Einfluss auf die Anforderungen gegenüber ihrem Rechtsbeistand. Junge Nachfrager nach Rechtsdienstleistungen fordern hochgebildete Sachbearbeiter mit einem sehr grossen Wissen in einem bestimmten Fachgebiet. Sie haben ein oft begrenztes und sehr spezifisches fachliches Problem zu lösen, welches oft zugleich Teil eines grösseren Projekts ist. Hierzu benötigen sie spezialisierte Anwälte, die in dem bezeichneten Gebiet über ein umfangreiches Wissen verfügen und die Fachfragen detailliert beantworten können. Das gesamte Projekt handhaben und verantworten zu können ist hingegen in der Regel nicht die Aufgabe dieser jungen Klientenschaft.

Demgegenüber ist der Mandant mit zunehmendem Alter und damit verbunden mit wachsender Erfahrung und dem oft zusammenhängenden Aufstieg auf der innerbetrieblichen Karriereleiter mehr an der Beantwortung von umfassenderen Fragestellungen interessiert. Er muss komplexere Herausforderungen Lösungen zuführen und will sich hierzu mit einem Fachmann austauschen, in dessen generelles und in gewissen Bereichen auch spezielles Fachwissen er Vertrauen hat. Er will aber über alle rechtlichen Herausforderungen, mit denen er konfrontiert ist, mit einer einzigen Person reden. Zwar weiss der Klient, dass ein einzelner Anwalt je nach Rechtsgebiet auf spezialisiertere Kollegen zurückgreifen kann und muss. Gleichzeitig erwartet er aber von seinem Rechtsbeistand, dass dieser ihm gegenüber alle Fragen – unabhängig vom Rechtsgebiet – mit einem gebildeten juristischen Verständnis beantwortet und sie in Kontext setzen kann. Der erfahrene Anwalt rutscht also mehr in die Rolle des Beraters, der eine fundierte Einschätzung für sehr viele Probleme abgeben können und nötigenfalls auf das Fachwissen von Kollegen zurückgreifen muss, sofern er selbst nicht darüber verfügt. In der Betreuung seines mit ihm gereiften Mandanten muss er aus rechtlicher Perspektive quasi die «Zügel» der umfassenden Fragestellung «in der Hand» halten und in ebendiesem grossen Kontext Ansprech- und Diskussionspartner für seinen Klienten sein.

Der Rechtsanwalt entwickelt sich also in gewisser Weise vom Generalisten über den Spezialisten hin zurück zum Generalisten. Möglich ist dies nur auf der Basis eines fundierten Wissens in sämtlichen Kernfächern am Anfang der Berufstätigkeit und der steten Weiterentwicklung der Fähigkeit im Umgang mit Mandanten, Behörden, Gerichten und Gegenparteien.

2. Funktion des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat staatspolitisch und in der Judikative die wichtige Funktion, die Interessen natürlicher/juristischer Personen zu vertreten. Die Judikative (Gerichte, Staatsanwälte und Rechtsanwälte) bildet innerhalb der Demokratie neben der Legislative und der Exekutive die unabdingbare dritte

Gewalt.¹¹ Sie ist ebenso staatstragend wie die anderen Gewalten in der Demokratie. Ihre Aufgabe ist es sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften, die von der Legislative erlassen und von der Exekutive vollzogen werden, richtig und berechenbar für alle Rechtssubjekte angewendet werden. Sie entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Privaten mit divergierenden Interessen, aber auch bei Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und Privaten. Demokratisch erlassene und für den Zusammenhalt der Gesellschaft wichtige Normen soll sie gerecht, berechenbar und für alle Beteiligten in gleicher Weise anwenden.¹² Ohne die Judikative gibt es keinen Rechtsstaat.

Innerhalb dieses Rechtsstaates spielen der Anwaltsstand wie auch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft eine wichtige Rolle. Gerechtigkeit herzustellen ist Sache der Gerichte. Sache des Rechtsanwalts ist es hingegen, die Interessen seiner Mandanten gegenüber anderen Rechtspersonlichkeiten und auch gegenüber dem Staat zu vertreten. Sicher hat der Rechtsanwalt auch ein grosses Berufsinteresse, dem Recht tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen. Erst eine richtige Anwendung der Rechtsnormen ermöglicht es ihm schliesslich, seinen Mandanten effektiv und richtig zu vertreten.

Diese Vertretung ist aber nicht schrankenlos. So wird in Art. 52 ZPO¹³ die Grundregel statuiert, dass alle am Verfahren beteiligten Personen nach Treu und Glauben zu handeln haben. Diese Pflicht ist auf alle an einem Prozess Beteiligten anwendbar, also auf Gerichte, Behörden, Parteien, sonstige Beteiligte und Rechtsanwälte. So dürfen letztere nur innerhalb des gesetzlich erlaubten Rahmens agieren. Diese sehr allgemeine Vorschrift in der ZPO wird im BGFA¹⁴ weiter konkretisiert. Art. 12 BGFA hält eine Reihe von Berufsregeln fest, an welche sich Rechtsanwälte immer zu halten haben: Interessenkonflikte beispielsweise sind explizit verboten (Art. 12 lit. c BGFA). Art. 13 BGFA statuiert auch das für jede Anwaltstätigkeit grundlegend wichtige Berufsgeheimnis. Ohne ein umfassendes und umfassend gültiges Berufsgeheimnis ist die Vertretung von Privatpersonen untereinander aber vor allem auch gegenüber dem Staat nicht möglich. Die Verletzung dieses Berufsgeheimnisses ist denn auch unter Strafe gestellt (Art. 321 StGB¹⁵). Die Einhaltung der Berufsregeln wird von den kantonalen Aufsichtsgremien kontrolliert und Verletzungen werden mit Strafen bis hin zum Entzug des Patents verfolgt.

11 «Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein Grundpfeiler der schweizerischen Rechtskultur und damit ein nationales Kulturgut. Er gehört zur Identität der Schweiz.» (RAINER SCHUMACHER, Rückfall in den Absolutismus?, Anwaltsrevue 2016, S. 140–141, S. 140).

12 Zur Rechtsgestaltungsfunktion der Judikative siehe: HANSJÖRG SEILER, Das Verhältnis zwischen Richterrecht und formellem Gesetzgeber, LeGes 2016/3, S. 357–374, S. 358 m.w.H.

13 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2017), SR 272.

14 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (stand am 1. Januar 2017), SR 935.61.

15 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2017), SR 311.0.

Weiter konkretisiert sind die gesetzlichen Regeln in den Schweizerischen Standesregeln des SAV¹⁶, die alle kantonalen Anwaltsverbände für ihre Mitglieder verbindlich erklärt haben. Diese Standesregeln sind natürlich nur für die Mitglieder der Anwaltsverbände, die sich diesen Regeln durch ihre Mitgliedschaft freiwillig unterstellen, verbindlich. Bei einem Organisationsgrad in den Anwaltsverbänden von über 95 % aller in der Schweiz zugelassenen Rechtanwälte ist die Anwendbarkeit der Standesregeln meistens gewährleistet.

Es ist für die Ausübung des Anwaltsberufes unerlässlich, dass sich die Kollegen auch der staatspolitischen Funktion ihrer Tätigkeit bewusst sind. Der Rechtsanwalt hat die Interessen natürlicher und juristischer Personen zu vertreten, und er bzw. sie hat diese Tätigkeit unabhängig auszuführen. Neben der natürlich erforderlichen organisatorischen Unabhängigkeit von Dritten und der Klientschaft selbst hält der Verfasser vor allem die Unabhängigkeit vom Staat für betonenswert. Ohne die Wahrung dieser Unabhängigkeit wäre die Verwirklichung der Rechtsordnung ganz allgemein in Frage gestellt.¹⁷ Der Anwalt ist nicht staatliches Organ und auch nicht «Gehilfe des Richters», sondern Verfechter von Parteiinteressen und als solcher einseitig für seinen jeweiligen Mandanten tätig.¹⁸ So sehr der Bürger auch Vertrauen in die gerechte und «richtige» Entscheidung des Richters und des Staatsanwaltes hat, schliesslich sind diese ja «aus unserem Holz»¹⁹, so wenig können Richter, Staatsanwälte und andere staatliche Einrichtungen zu diesen gerechten oder «richtigen» Entscheiden ohne die von ihnen unabhängigen Gegenspieler²⁰, den Anwalt, gelangen.²¹

-
- 16 Schweizerische Standesregeln des SAV/FSA, Stand: 22. Juni 2012, abrufbar auf der Website des SAV/FSA (<https://www.sav-fsa.ch>); beispielsweise konkretisieren die Art. 11 ff. der Standesregeln Art. 12 lit. c BGFA (Vermeidung von Interessenkonflikten).
- 17 BGE 106 Ia 100, 104.
- 18 BGer 2A. 168/2005 E 2.2.2 (6.9.2005); WALTER FELLMANN/GAUDENZ G. ZINDEL (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, Bundesgesetz über die Freifügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), 2. Auflage 2011, Art. 12 lit. b, N 66 mit Verweis auf BGE 130 II 102.
- 19 CHRISTIAN BRÜCKNER, Das Schweizerische im Schweizer Recht, Abschiedsvorlesung vom 9. Mai 2007, BJM 2007, S. 153–168, S. 156 und 159.
- 20 RENATE JAEGER, Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege – Notwendig oder überflüssig? Bürde oder Schutz?, NJW 2004, S. 1–7, S.7.
- 21 «Den Richter zu überzeugen, ihm zum «richtigen» Verständnis von Norm und Lebenssachverhalt zu verhelfen, ist das Mandat des Anwalts in seinem stellvertretend für den Mandanten geführten forensischen Kampf. Nicht nur im Zivilprozess, sondern in allen justizförmigen Verfahren hat der Anwalt die Rechtsschutzbite seines Mandanten, die mit ihr erstrebten Sanktionen, deren Normvoraussetzungen («Anspruchsgrundlagen») und die zugehörigen Lebenstatsachen und damit all das vorzutragen und zu beweisen, was der Richter für das im konkreten Fall beantragte Urteilserkenntnis benötigt» (FRANZ KASPER, Der Anwalt im Kampf ums Recht, Juristenzeitung, 50. Jahrgang, Nr. 15/16 (11. August 1995), S. 746–753, S. 747).

3. *Ganzheitlicher und professioneller Ansatz*

Die Tätigkeit des Anwalts ist ein auftragsrechtliches Vertragsverhältnis (Art. 394 ff. OR²²). Schon aus diesen gesetzlichen Regelungen ergibt sich ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten. Jeder Beauftragte haftet dem Auftraggeber für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte (Art. 398 Abs. 2 OR). Diese bereits allgemein geregelte Sorgfaltspflicht ist im BGFA, in den kantonalen Anwaltsgesetzen und in den bereits erwähnten Standesregeln noch weiter ausgeführt und konkretisiert. Der an den Rechtsanwalt gestellte Massstab ist damit deutlich strenger als der des allgemeinen Auftragsrechts und trägt damit auch der besonderen staatspolitischen Funktion der Anwaltschaft Rechnung. So hält das BGFA in Art. 12 lit. a fest, dass Anwälte den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben. Diese Regelung gilt auch als Generalklausel für Bedürfnisse, die in den nachstehenden Bestimmungen (Art. 12 lit. b bis j BGFA) nicht speziell geregelt sind. An dieser Stelle seien folgende Vorschriften besonders erwähnt: Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit (Art. 12 lit. b BGFA) und das Verbot von Interessenkollisionen (Art. 12 lit. c BGFA).

In Art. 13 BFGA wird das Berufsgeheimnis der Anwälte besonders geregelt. Sie müssen dieses Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes anvertraut wurde, zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann wahren. Das Berufsgeheimnis ist einer der wesentlichen Eckpfeiler des Anwaltsberufs. Es ist zur beruflichen und gewissenhaften Vertretung unabdingbar. Ein Klient muss sicher sein können, dass alles, was er seinem Anwalt offenbart, gegenüber anderen Personen und staatlichen Institutionen vertraulich und geheim bleibt.

Die erwähnten Regeln des Obligationenrechts, der Anwaltsgesetze und der Schweizerischen Standesregeln betreffen die formellen Pflichten der Anwaltschaft. Vermögen diese aber die Aufgabe des Berufsstandes umfassend zu beschreiben? Und was ist der tagtägliche Ausdruck dieser Regelungen?

Das Arbeitsfeld des Rechtsanwalts ist immer die Lösung von Lebenssachverhalten und nicht die Beantwortung isolierter Rechtsfragen. Der Klient ist lediglich daran interessiert, dass sein Problem im Rahmen der Rechtsordnung sinnvoll gelöst wird und nicht daran, welche Rechtsfragen konkret betroffen sind. Diesem Bedürfnis gerecht zu werden, ist wesentlicher Bestandteil der anwaltlichen Aufgabenstellung.

Ein Mandant beispielsweise, der ein Unternehmen kaufen will, sei es durch den Erwerb von Aktien des Unternehmens oder direkt durch den Erwerb spezifischer Aktiven und Passiven, sucht einen Rechtsanwalt auf, da er kaufrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Rechtsfragen beantwortet haben möchte. Dass darüber hinaus auch andere Rechtsgebiete von einem Unternehmenskauf be-

22 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2017), SR 220.

troffen sein können, ist dem Klienten jedoch häufig nicht bewusst oder wird von ihm als im spezifischen Fall unwichtig eingestuft. Vielfach müssen aber Fragen solche andere Rechtsgebiete betreffend am Anfang eines Projekts umfassend beantwortet werden, da eine Korrektur im Nachhinein nicht mehr oder nur mit erheblichen finanziellen Verlusten möglich ist. Beispielsweise steuerliche Fragen müssen ganz zu Beginn beantwortet werden, da eine falsche Weichenstellung in diesem Gebiet nur noch mit grossem Aufwand und lediglich mit Wirkung für die Zukunft korrigiert werden kann. Betroffen sein können aber beispielsweise auch das Arbeitsrecht (Änderung der Arbeitsverträge, Massenentlassungen, etc.), Immaterialgüterrecht (Patente, Urheber- und Markenrechte) oder das Migrationsrecht (Arbeitserlaubnis für leitende Angestellte aus der ausländischen Mutter- oder Schwestergesellschaft). Dieses einfache Beispiel zeigt deutlich, dass die anwaltliche Tätigkeit eine umfassende ist und sich nicht auf einzelne Rechtsgebiete beschränken lässt. Der Mandant erwartet, dass der Anwalt sieht, welche Rechtsfragen beantwortet und nötigenfalls geklärt werden müssen.

4. Kundenorientierung

Der Mandant führt den Anwalt. Diese Aussage tönt zunächst sehr simpel. In der Praxis ist diese Aufgabenzuteilung allerdings oftmals nicht so einfach, und der Rechtsanwalt muss dem Mandanten bei dieser «Führung» vielfach behilflich sein. Die Problematik beginnt bereits mit der Einschätzung, welche Informationen für den Rechtsbeistand notwendig sind, um seinen Auftrag erfüllen zu können. Private Mandanten haben oft das erste Mal mit einem Anwalt zu tun. Sie haben ihm gegenüber vielfach zunächst eine defensiv unsichere Haltung. Es fehlt ihnen an Erfahrung in der Zusammenarbeit mit einem professionellen Berater. Hier muss der Rechtsanwalt Vertrauen schaffen und die richtigen Fragen stellen, um gemeinsam mit dem Mandanten den eigentlichen Gegenstand der Beauftragung, die hierfür zu beschaffenden Informationen und eine Strategie herauszuarbeiten.²³ Selbst wenn der Mandant eine Gesellschaft ist, vertreten durch den General Counsel oder durch einen Manager, ist die konkrete Aufgabenstellung nicht immer klar, und es bedarf der entsprechenden Aufklärungsarbeit durch den Rechtsbeistand.

Der Mandant wünscht zudem keine allgemeine Rechtsabklärung, sondern eine ergebnisorientierte Beantwortung des sich ihm konkret stellenden Problems.²⁴ Daher wird er auch nicht mit der Bezahlung einer grossflächigen Be-

23 «Handeln als Stellvertreter bedeutet zweierlei: Wir müssen genau verstehen, welche Interessen der Mandant hat, und eine klare Vorstellung davon gewinnen, ob sie legal umgesetzt werden können.» (BENNO HEUSSEN, Weisungen von Mandanten gegenüber ihren Rechtsanwälten Berufsethische Überlegungen, NJW 2014, S. 1786–1790, S. 1787).

24 «Bei einer solchen «problemorientiert-interaktiven Dienstleistung» hat die Qualität der Interaktion zwischen Dienstleister und Kunden entscheidenden Einfluss auf das fachliche Ergebnis,

arbeitung des rechtlichen Themenfeldes der zu lösenden Problematik einverstanden sein. Auch aus Kosten-²⁵ und damit ebenfalls Mandantenzufriedenheitsgründen²⁶ ist also eine saubere Eingrenzung der eigentlichen Fragestellung im Dialog mit dem Mandanten für den Rechtsanwalt unerlässlich. An der Fähigkeit Vertrauen zu schaffen und im Gespräch mit dem Mandanten zügig die entscheidenden Punkte für die rechtliche Beratung herauszufiltern,²⁷ muss das ganze Berufsleben hindurch gearbeitet werden.²⁸ Vieles ist hierbei das Ergebnis jahrelanger Erfahrung und sicher auch gemachter Fehler in der Vergangenheit. Hinzutreten muss jedoch auch ein Gespür für den Gesprächspartner und die Fähigkeit, diesen und seine Wünsche mit der Zeit immer präziser einschätzen zu können. Teilweise ist diese Einschätzungsfähigkeit erlernbar, jedoch ist zu einem gewissen Grad auch die Persönlichkeit des Rechtsbeistandes ein gewichtiger Faktor in der Entscheidung darüber, ob sie perfektioniert werden kann. Junge Kollegen sollten also möglichst früh die wichtige Mandatsarbeit unter Führung eines erfahrenen Rechtsanwalts kennenlernen, um sich an ihr probieren zu können. Zudem sollten sie sich im Laufe ihrer Ausbildung ehrlich mit der Frage auseinandersetzen, ob ihnen diese Arbeit auch persönlich liegt.²⁹

wie Untersuchungen beispielsweise aus dem Bankensektor belegen.» (MELANIE WICHT, Psychologie der anwaltlichen Dienstleistung, in: Anwaltsrevue 2014, S. 218–223, S. 219 m.w.H. v.a. auf FRIEDEMANN W. NERDINGER, Psychologie der Dienstleistung, Göttingen 2011, S. 74 f.).

25 «In Sachen Effizienz ist bemerkenswert, dass Kunden in den USA bei grossen Anwaltskanzleien als zweitwichtigstes Kriterium für «service experience» das fehlende Kostenbewusstsein (cost consciousness) der Kanzleien nennen, also das an den Tag gelegte Verhalten, wie Kanzleien mit dem Geld des Kunden umgehen. Diesen Punkt bewerten die Kunden sogar als am schlechtesten erfüllt. Der Preis korreliert positiv mit dem erhaltenen Nutzen einer Leistung, d.h., je höher ein Preis ist, desto höher muss auch der wahrgenommene Wert sein, um kein Missverhältnis zu erzeugen.» (BRUNO MASCELLO, Effizienz und Effektivität – wie siamesische Zwillinge verbunden, Anwaltsrevue 2017, S. 19–28, S. 21 m.w.H.).

26 Gemäss WICHT sind Qualität und Fachkompetenz eine Grundvoraussetzung, wenn Mandantenzufriedenheit erreicht werden soll (WICHT, Fn. 13 S. 219).

27 Dies ist im Übrigen eine Fähigkeit, die auch in anderen beratenden juristischen Berufen unerlässlich für ein gutes «Mandantenverhältnis» ist. Auch der Unternehmensjurist ist gut beraten, in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen anderer Fachbereiche des Unternehmens zügig und zielgerichtet die eigentliche rechtliche Fragestellung eines Auftrages herauszuarbeiten, um die Zufriedenheit innerhalb des Unternehmens mit den Leistungen der Rechtsabteilung und somit ein produktives Zusammenwirken zu ermöglichen.

28 REINELT (Fn. 9).

29 «Wer in dem ganzen Marketingzirkus etwas gegen seine Persönlichkeit unternimmt und seine Passion nicht entdeckt bzw. lebt, fliegt gleich aus dem Wettbewerb. Zu stark sind Wesenseigenschaften verankert, um sie nachteilsfrei zu drehen: Die Rampensau versauert hinter Aktenbergen, [und] der Aktenwühler stirbt auf der Bühne ... Wenn Sie wissen, wer sie sind, wissen Sie auch, wer Sie durch Ihren Berufsalltag begleiten darf.» (JOHANNA BUSMANN, Kanzleimarketing, Anwaltsrevue 2016, S. 364–372, S. 370).

B. Förderung des Handwerkszeugs in der Aus- und Weiterbildung

I. Ausbildung (bis und mit MLaw)

1. Bestandsaufnahme

Die Universitäten legen im Rahmen ihrer Autonomie den Gang der Ausbildung selbst fest. Bund und Kantone haben unter Rücksichtnahme auf diese Autonomie für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulwesen zu sorgen.³⁰

Die Inhalte der Ausbildung an den Universitäten haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Wahlmöglichkeiten für die Studenten sind erweitert worden, der Vorlesungskanon ist diversifizierter, dies bei gleichlanger oder sogar – zumindest intendiert³¹ – kürzerer Studiendauer als früher.

Das Assessment-Jahr bzw. Grund- oder Einführungsstudium stellt sich auch heute grundsätzlich als juristisch geprägt dar (Universitäten Luzern, Bern, Zürich und Basel)³² und entspricht inhaltlich dem, was auch vor Einführung des

30 Art. 63a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2016), SR 101.

31 SENN sieht eine solche Verkürzung nicht (MARCEL SENN, Rechtswissenschaft und Juristenausbildung, Fünf kritische Beiträge zu Grundlagenfragen der Wissenschaft des Rechts nach Einführung der Bologna-Reform, Zürich/St.Gallen 2013, S. 64); ebenso ANDREA BÜCHLER/WOLFGANG WOHLERS, Bologna in der Schweiz – Zur Umgestaltung der juristischen Studiengänge an der Universität Zürich, ZEuP 2008, S. 110–124, S. 124; zur Studienzeitdauer – auch in Deutschland – siehe: MARCEL SENN, Wozu sind Juristen auszubilden? – Über den Sinn eines juristischen Studiums nach der Bologna-Reform, Rechtskultur – Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte, 1. Jahrgang 2012, Heft 1, S. 109–119, S. 114 m.w.H.

32 Das Assessment an der Universität Luzern im Bereich Rechtswissenschaft besteht aus den Modulen Einführung in die Rechtswissenschaft und das juristische Arbeiten (ERJA), Privatrecht (Einleitungskapitel Zivilgesetzbuch, Personenrecht, Obligationenrecht Allgemeiner Teil) mit Übungen, Öffentliches Recht (Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht) mit Übungen, und Strafrecht (Allgemeiner Teil) mit Übungen (§ 10 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016); «Die Assessmentstufe im juristischen Studium der Universität Zürich vermittelt eine Einführung in die Rechtswissenschaft, methodische Grundlagen sowie Basiskompetenzen im Privatrecht, Strafrecht, Öffentlichen Recht und in der Rechtsgeschichte» (Universität Zürich, Juristische Fakultät, Studienordnung Bachelor of Law, Version 3.0 (21. Mai 2014), Ziffer 2.1); An der Universität Bern besteht das Einführungsstudium aus den Fachmodulen Privatrecht I, Öffentliches Recht I und Strafrecht I (Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Art. 5 Abs. 2 Studienplan für das Bachelor-Monoprogramm und das Master-Monoprogramm in Rechtswissenschaft vom 16. Oktober 2014); Das Grundstudium an der Universität Basel umfasst die Bereiche Privatrecht I, Öffentliches Recht I, Strafrecht I, Rechtsgeschichte und Juristisches Arbeiten (§ 8 Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2011, vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012); Lediglich an der Universität St. Gallen ist das Assessmentjahr gleichermaßen durch die Wissensvermittlung in den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Mathematik, Handlungs-, kulturelle und Reflexionskompetenz geprägt, zusätzlich sind grundlegende Buchhaltungskenntnisse nachzuweisen (Universität St. Gallen, Studienplan Assessmentjahr, Senatsbeschluss vom 20. Februar 2012/Stand: 01. März 2016).

Bologna-Systems³³ Inhalt der ersten beiden Studiensemester war. Etwa achtzig bis neunzig Prozent der Credits (ECTS)³⁴ zur Erlangung des Bachelor of Law³⁵ nach insgesamt sechs Studiensemestern sind in den juristischen Kernfächern zu erlangen³⁶. Die Prüfung erfolgt allerdings nicht mehr, wie im Lizenziatssystem, im Rahmen einer breit angelegten Zwischenprüfung³⁷ nach fünf Semestern und einer umfassenden Abschlussprüfung am Ende des Studiums, sondern modular und studienbegleitend.

Die Einführung des Bachelor- und Mastersystems hat zudem eine Veränderung dahingehend gefordert, dass heute nach drei Jahren Studium ein Abschluss erreicht³⁸ und die Arbeitsmarktfähigkeit (Employability)³⁹ der Absol-

33 Das Bologna-System ist das Ergebnis einer transnationalen Hochschulreform, welche auf eine 1999 von neunundzwanzig europäischen Bildungsministern in Bologna unterzeichnete politisch-programmatische Erklärung zurückgeht. Ziele des fortdauernden Reformprozesses sind unter anderem die Harmonisierung von Studiengängen und das Erleichtern der Mobilität der Studierenden u.a. durch die Einführung des ECTS (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS).

34 Siehe Fn. 33.

35 Ergebnis der Einführung gestufter Studiengänge (Hochschulrat, Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien UH) vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. Januar 2015), SR 414.205.1, Art. 1).

36 Pflicht- und Pflichtwahlbereich im BLaw-Programm der Universität St. Gallen umfassen 96 von 120 Credits (Universität St. Gallen, Bachelor-Ausbildung, Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft (Law), Senatsbeschluss vom 13. Dezember 2010/Stand: 3. Mai 2016), an der Universität Zürich 114 von 120 Credits (Universität Zürich, Juristische Fakultät, Studienordnung Bachelor of Law, Version 3.0 (21. Mai 2014), Ziffer 2.2).

37 Zur Ausgestaltung der früheren Zwischenprüfung an der Universität St. Gallen siehe: LUKAS GSCHWEND/ROLAND KLEY, Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen, von den Anfängen bis heute, in: Lukas Gschwend/Peter Hettich/Markus Müller-Chen/Benjamin Schindler/Isabelle Wildhaber (Hrsg.), Recht im digitalen Zeitalter, Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen, St. Gallen 2015, S. 1–45, S. 29.

38 «The degree awarded after the first cycle shall also be relevant to the European labour market as an appropriate level of qualification» (European Ministers of Education, The Bologna declaration of 19 June 1999, joint declaration of the European Ministers of Education, abrufbar auf der Website der European Higher Education Area and Bologna Process (<<http://www.ehea.info>>), S. 3).

39 Der Begriff wurde erst mit der Londoner-Deklaration (2007) in die offizielle Zielsetzung des Bologna-Prozesses aufgenommen und wird in den verschiedenen Europäischen Ländern kontrovers diskutiert (WILFRIED SCHUBARTH/KARSTEN SPECK, unter Mitarbeit von Juliane Ulbricht, Ines Dudziak und Brigitta Zylla, Employability und Praxisbezüge im wissenschaftlichen Studium, HRK-Fachgutachten ausgearbeitet für die Hochschulrektorenkonferenz, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, September 2014, S. 65 und 44 ff.); zur Praxistauglichkeit lange vor Bologna bereits kritisch KUNZ, «Die Praxistauglichkeit der Absolventen als Ausbildungsziel wird missverstanden im Sinne des Eintrichters von möglichst viel Einzelwissen und seiner technischen Aufbereitung» (KARL-LUDWIG KUNZ, Die traditionell vernachlässigten Fächer am Beispiel (nicht nur) der Rechtstheorie, in: Gunther Arzt/Pio Caroni/Walter Kälin (Hrsg.), Juristenausbildung als Denkmalpflege? Berner Ringvorlesung 1992 aus Anlass der Reform des juristischen Studiums, Bern, Stuttgart, Wien 1994, S. 75–92, S. 77).

venten gefördert werden soll.⁴⁰ Was mit dem Begriff der Employability genau gemeint ist, ist Gegenstand breiter Diskussion.⁴¹ Diese reicht von der Interpretation, es sollten Praxisbezüge im Studium hergestellt werden, über die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen⁴² bis zum Erfordernis der Arbeitsmarktfähigkeit mit Erhalt des Bachelor-Diploms.

Die Universitäten kommen dem Erfordernis der Gewährleistung einer «Employability» durch unterschiedliche Angebote nach,⁴³ auch Vorlesungen in spezialisierten Fachgebieten können als Hinwendung zur Praxis verstanden werden. Ob letztere für die «Employability» im Sinne einer Arbeitsfähigkeit als angehender Rechtsanwalt förderlich sind, wird jedoch vielfach bezweifelt.⁴⁴

Ebenfalls können Spezialisierungsmöglichkeiten im Masterbereich als eine Hinwendung zur Praxis verstanden werden, beispielsweise das Angebot der Universität Basel, den Master in einem freien Masterstudium mit den Vertiefungsrichtungen im Life Science Recht, transnationalen Recht oder Verwaltungsrecht zu erwerben.⁴⁵ Die Universität St. Gallen bietet neben dem MLaw auch einen Master in Law and Economics an. Diese exemplarisch aufgeführten spezialisierten juristischen Masterabschlüsse stellen die Absolventen sicher mit branchenrelevantem Fachwissen aus und werden in den entsprechenden Industriezweigen wahrscheinlich gerne in den Lebensläufen der Bewerber gesehen. All diese Masterabschlüsse berechtigen jedoch auch zum Absolvieren der Praktika für die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung. Für die Absolventen solch spezialisierter Masterabschlüsse ist es jedoch mitunter deutlich schwerer, sich auf die sämtliche Kernfächer umfassende Anwaltsprüfung und Tätigkeit als Anwalt vorzubereiten, da zum Teil die vertiefte Ausbildung in den Kernfächern zugunsten von Spezialwissen zurückstehen musste.⁴⁶

40 Die «Employability» bezieht sich hierbei sowohl auf das Bachelor- als auch auf das Masterstudium.

41 Siehe Fn. 39.

42 «Hochschulen sind aufgefordert, ihren akademischen und nicht unmittelbar verwertungsbezogenen Bildungsanspruch mit einer stärkeren Beschäftigungsfähigkeit in Einklang zu bringen.» (SCHUBARTH/SPEK (Fn. 39), S. 11).

43 Die Universität St. Gallen bietet z.B. «Juristische Methodik für die Praxis» und «Theorie und Praxis der Verhandlungsführung» in ihrem Bachelor-Programm an, sowie einen Praxiskurs «Gerichtspraktikum in der St. Galler Justiz».

44 «Die Praxistauglichkeit kann nur aus der Ressource einer ebenso seriösen wie soliden Grundlegung leben, so dass jede und jeder hernach befähigt und in dem Sinn auch tauglich ist, nicht nur vorgegebene Lösungsmuster zu reproduzieren, sondern autonom und kreativ zu einer produktiven Regulierung von Konflikten aufgrund von allgemeinen Prinzipien des Rechtsdenkens beitragen.» (SENN 2012, Fn. 31, S. 111); GIAN ANDREA SCHMID, Bologna senkt Niveau der Uni-Abgänger, plädoyer 5/16, S. 26–27, S. 27, in Zitierung der Präsidentin der Luzerner Anwaltsprüfungskommission.

45 § 6 Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2011, vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012; weiter bietet Basel die Studiengänge Master Wirtschaftsrecht, Master bilingue und Master Eucor an.

46 Die Universität Basel weist vielleicht vor diesem Hintergrund in der Beschreibung ihrer Masterstudiengänge im Bereich Rechtswissenschaft darauf hin, der Studiengang Master Generalis sei

2. Zielsetzung der Universitäten

Doch ist die Zielsetzung der Universitäten überhaupt die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung? Diese Frage ist nach Ansicht des Verfassers zu stellen. Dies vor allem deswegen, da mitunter beklagt wird, die Universitäten bereiteten die Absolventen nicht mehr ausreichend auf die Anwaltsprüfung vor. Ist dies denn ihre Aufgabe? Der Frage nachgehend, inwieweit die einzelnen juristischen Fakultäten die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung als Teil der durch sie gewährten Ausbildung betrachten, lohnt sich ein Blick in die Beschreibungen der Studiengänge bzw., wo vorhanden, in die Leitbilder der juristischen Fakultäten. Gemäss dem Leitbild der juristischen Fakultät der Universität Zürich, kann das hohe Mass an für juristische Berufe erforderlicher Erfahrung nicht an der Universität erworben werden. Die Studierenden sollen hiernach studienbegleitend erste Praxiserfahrungen im Rahmen von Praktika machen, gemeinsam mit Institutionen der Rechtspraxis solle der Bezug zur juristischen Praxis gewahrt werden. Das rechtswissenschaftliche Masterstudium an der Universität Basel in der Vertieungsrichtung Generalis ist diesbezüglich etwas konkreter, gemäss Formulierung im Studienbeschrieb ist die Ausbildung auf die Bedürfnisse des Generalisten im Hinblick auf die spätere Anwaltsprüfung ausgerichtet.⁴⁷ Die Universität Luzern führt in ihrem Plädoyer für ein Studium in Luzern an, ihre Studenten seien für Anwaltspraktika gern gesehen und schlössen bei den kantonalen Anwaltsprüfungen mit überdurchschnittlichem Erfolg ab.⁴⁸ Der Masterabschluss an der Universität Bern öffnet gemäss Information auf der Website der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern den Weg zur Anwaltsausbildung. Der Master-Abschluss MLaw der Universität St. Gallen gibt gemäss der Broschüre «Masterprogramme» vorbehaltlich der kantonalen Regelungen Zugang zu den Anwaltspraktika und damit zum Anwaltspatent.⁴⁹ Diese Beschreibungen sind durchweg mehr Beschreibung als der Ausdruck einer Zielsetzung. Keine Universität beschreibt als Ziel des Masterstudiums demnach das «Vorbereitet-Sein» auf die Anwaltsprüfung. Die Formulierungen sind allesamt zurückhaltend. Wessen Zuständigkeit ist also die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung? Hier gehen die Meinungen auseinander und reichen von einer Aufforderung an die Universitäten, mehr zu tun, über den Ruf nach einer Verbrei-

auf die Bedürfnisse des Generalisten im Hinblick auf die spätere Anwaltsausbildung ausgerichtet; So kann auch die Empfehlung der Universität St. Gallen in den «Informationen in Bezug auf die Anwaltsprüfung für Studierende der juristischen Programme (MLaw/MLE)» verstanden werden: «Wir empfehlen Ihnen, bei Interesse an der Anwaltsprüfung in der Zusammensetzung Ihrer juristischen Wahlfächer im MLaw/MLE die für die Anwaltsprüfung relevanten Themen zu berücksichtigen.».

47 Website der juristischen Fakultät der Universität Basel (<https://www.ius.unibas.ch/studium/studiengaenge/masterstudiengaenge.>)

48 Website der Universität Luzern (<https://www.unilu.ch/fakultaeten/rf/ueber-die-fakultaet/>).

49 HSG, Broschüre Masterprogramme, S. 81.

terung des nachuniversitären Angebots⁵⁰ hin zu der Überzeugung, es bestehe diesbezüglich kein Handlungsbedarf.⁵¹

3. Thesenbetrachtung

Modulares Prüfungssystem und die Möglichkeit früher Spezialisierung können es erschweren, als Generalist in die Substitutenzeit zu starten. Eine frühe Spezialisierung auf Kosten von Kenntnissen in den Kernfächern⁵² erschwert den ganzheitlichen Blick auf ein Mandat⁵³. Dies bedeutet nicht, dass ein Kandidat, der sich beispielsweise für einen spezialisierten Masterabschluss entscheidet, zwangsläufig defizitäre Kenntnisse in Bezug auf den fachübergreifenden Fächerkanon haben muss. Es muss den jungen Kollegen aber bewusst sein, dass eine frühe Spezialisierung im Studium nicht davon entbindet, sich mit Hinblick nicht nur auf die Anwaltsprüfung, sondern vor allem auch auf die Berufstätigkeit als Rechtsanwalt sorgfältig und umfassend in allen Kernfächern zu bilden, denn eine frühe Spezialisierung und das Erlangen des Abschlussdiploms im Wege des modularen Prüfungssystems können dazu verleiten, eben nur diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die zum Erlangen des Diploms notwendig sind.

Sich parallel auf den gesamten juristischen Fächerkanon vorzubereiten ist eine Fähigkeit, die am Ende nur durch die Kandidaten selbst erworben werden kann. Dies kann ihnen niemand abnehmen. Doch wenn das Erlernen dieser Fähigkeit in Bezug auf alle Kernfächer nicht notwendig ist, weil keine Studienabschlussprüfung erfolgt, die den gesamten Bereich der materiellen und prozessualen Kernfächer umfasst, hat dies Auswirkungen dahingehend, dass viele Substituten ihre Praktikumszeit und damit die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung ohne diese Fähigkeit beginnen. Umso intensiver müssen sie dann nach Abschluss des Studiums während ihrer Substitutenzeit und danach daran arbeiten.

Semesterabschlussklausuren ermöglichen das Abfragen begrenzten materiellen Wissens in einem bestimmten Zeitpunkt, nicht die Prüfung juristischer

-
- 50 JÖRG SCHWARZ, Einige Gedanken zur Juristenausbildung, in: Jörg Schmid (Hrsg.), Hommage für Peter Gauch, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR), Band 100, 2016, S. 210–224, S. 223.
- 51 GIAN ANDREA SCHMID, Die Misere ist nicht neueren Datums, Anwaltsausbildung – werden angehende Anwälte genügend auf ihren Beruf vorbereitet? Exponenten aus Lehre und Praxis sind sich nicht einig, plädoyer 1/17, S. 28–29, S. 29.
- 52 SCHWARZ, (Fn. 50), S. 214; ROLF SETHE, Vom Lizentiats- zum Bologna-System: Auswirkungen auf das Prüfungsgeschehen, in: Judith Brockmann und Arne Pilniok (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft: Probleme, Praxis und Perspektiven, Baden-Baden 2013, S. 94–106, S. 104; BÜCHLER/WOHLERS unterstreichen ebenfalls die Wichtigkeit einer soliden Ausbildung in den Kernfächern (BÜCHLER/WOHLERS, Fn. 31, S. 123.)
- 53 Allerdings gab es auch bereits vor Einführung des Bologna-Systems die Kritik, die Zersplitterung in einzelne Disziplinen, die heute (in «splendid isolation») gelehrt und examiniert würden, verschleiere die Sicht für das Ganze (GAUCH (Fn. 10) S. 136 f.).

Methodik im Sinne einer rechtsgebietsübergreifenden Betrachtung, der Erarbeitung einer strukturierten Lösung und deren Ausformulierung.⁵⁴ Ebendies sind aber Fähigkeiten, die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unabdingbar sind. Ebenso ermöglicht, wie ausgeführt, nur die gleichzeitige Vorbereitung der verschiedenen Rechtsgebiete, übergreifende Zusammenhänge überhaupt zu erkennen,⁵⁵ was für den ganzheitlichen Blick auf einen Lebenssachverhalt erforderlich ist.⁵⁶ Daher sind die kantonalen Anwaltsprüfungen auch auf die Prüfung dieser Fähigkeit hin ausgerichtet. Es ist dramatisch, wenn erst die Substitutenzeit oder gar die Anwaltsprüfung selbst den Kandidaten aufzeigt, dass sie nicht über die für die Ausübung des Anwaltsberufes notwendigen Fähigkeiten und das erforderliche Wissen verfügen.⁵⁷

Eine solide Wissensbasis der Kernfächer ist für die Ausübung des Anwaltsberufes unerlässlich.⁵⁸ Das tatsächliche Leben lässt sich nur schwer sauber in einzelne Rechtsgebiete aufspalten. Auch der im Zivilrecht tätige Anwalt benötigt elementare Kenntnisse des materiellen und prozessualen Strafrechts und umgekehrt. Die Vermittlung ebendieses Wissens ist Aufgabe der Universitäten

54 «Dadurch aber nehmen Stoffbreite und Stofftiefe ab, zusammengehörige Gesichtspunkte werden zunehmend in kleinere Einheiten fragmentiert.» (SENN 2012 (Fn. 44), S. 115); «Hierbei besteht die Gefahr, dass ein Fach völlig unabhängig von anderen gelernt wird und, nachdem diese Einzelprüfung abgelegt ist, nicht mehr viel hängen bleibt.» (SCHWARZ (Fn. 50), S. 215).

55 SCHWARZ (Fn. 50), S. 215 f.

56 Die Forderung nach einer umfassenden Studienabschlussprüfung stellt auch SCHWARZ: «Nach Überzeugung des Autors müssen die Universitäten ihre Masterstudiengänge reformieren, indem sie sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen, die die Universität mit einem Master-Diplom abschliessen, Grundkenntnisse in allen, insbesondere auch in den in der Praxis relevanten Kernrechtsgebieten haben. Es darf nicht mehr sein, dass jemand einen juristischen Abschluss hat, ohne sich je mit Mietrecht, Arbeitsrecht, öffentlichem Baurecht oder Schuldbeitrugs- und Konkursrecht auseinandergesetzt zu haben. Wünschenswert wäre es, wenn es in irgendeiner Form eine Schlussprüfung auch für den Master gäbe, um so den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die früher beim Lizenziat bestand, die verschiedenen Kernfächer parallel zu lernen und Zusammenhänge zu entdecken.» (SCHWARZ (Fn. 50), S. 223).

57 «Wer jedoch die universitäre Ausbildung reformiert, verändert damit keineswegs nur äußere Strukturen, sondern immer auch die grundlegenden Denkweisen und führt die Gesellschaft somit in neue Bahnen. Man nimmt diese Vorgänge meist zu wenig bewusst wahr, erkennt die Tabubrüche nicht und landet eines Tages an einem Ort, wo man vielleicht gar nie hinwollte.» (MARCEL SENN, Rechtswissenschaft nach der Bologna-Reform, Rechtswissenschaft. Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 1 (2010), Heft 2, S. 218–224, S. 218); Die «Selektion» muss nach hier vertretener Auffassung im Studium erfolgen und nicht wahlweise erst durch die Anwaltsprüfung (anders: HÄUSERMANN: «... muss die Selektion ... spätestens durch die Anwaltsprüfung erfolgen» (DANIEL M. HÄUSERMANN, Bauhaus – Vorbild für die Juristenausbildung?, ZSR 2016 I, S. 225–243, S. 228).

58 HEINO SCHÖBEL, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?, in: Christian Baldus/Thomas Finkenauer/Thomas Rüfner (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, Tübingen 2008, S. 331–344, S. 341 m.w.H. in Bezug auf die Einführung des Bologna-Systems für die deutsche Juristenausbildung («Die Abschichtung von Leistungen vernachlässigt das fächer- und rechtsgebietsübergreifende Denken, das die spätere berufliche Praxis voraussetzt»).

und sollte Niederschlag im abschlussrelevanten Vorlesungsangebot⁵⁹ und wünschenswerterweise einer umfassenden Studienabschlussprüfung finden. Ein breites Vorlesungsangebot ist begrüßenswert und gibt den Studenten die Möglichkeit, eine klarere Vorstellung von der praktischen Anwendung des Rechts zu erlangen.⁶⁰ Jedoch ist die Arbeit auch in einem spezialisierten Gebiet nur auf einer soliden Kenntnis der elementaren Kernfächer möglich.⁶¹ Gerade das stete Aufkommen neuer rechtlicher Fachgebiete in der Praxis zeigt, dass die juristische Ausbildung nicht von den wechselhaften Vorstellungen betreffend Nützlichkeit und Verwertbarkeit einer Praxis abhängen darf.⁶² Vielmehr ist ein ganzheitliches und methodologisch kritisches Problembewusstsein im Umgang mit Rechtsfragen und Lösungsmöglichkeiten⁶³ erforderlich, und dies muss bereits an der Universität erlernt werden.⁶⁴

Die Gestaltung des Bachelorabschlusses an der Universität Basel bietet nach Ansicht des Verfassers eine Möglichkeit für Studenten bereits frühzeitig die gleichzeitige Vorbereitung auf den gesamten Fächerkanon zu trainieren. Hier wird das System der Semesterabschlussklausuren mit sogenannten Fachprüfungen am Ende des Bachelorstudiums kombiniert.⁶⁵ Diese Fachprüfungen

-
- 59 So auch die von SCHMID zitierte Kantonsrichterin und Präsidentin der Luzerner Anwaltsprüfungskommission Marianne Heer: «Heer schlägt vor, dass man Fächer, die zum Grundwissen eines Anwalts gehören, wieder zur Pflicht macht.» (SCHMID (Fn. 44), S. 27); ähnlich: WEBER-GRELLET (Fn. 6), S. 172, der allerdings bereits eine Beschränkung des Vorlesungskanons fordert («... muss die Vermittlung der Rechtskenntnisse auf die Kernfächer und die wesentlichen Nebenfächer beschränkt werden»).
- 60 Früherer Kritik der Praxisferne, wie etwa derjenigen von HUGENSCHMIDT, können aktuelle Studienangebote also entgegentreten: «Eine weitere Schwäche bestehender Studiengänge [Im Jahre 2003 (Anm. des Verfassers)] ist die reine Fokussierung auf juristische Fächer unter meist völiger Ausserachtlassung eines interdisziplinären Lehrangebotes.» (CRISPIN HUGENSCHMIDT, Bologna-Reformen: Chancen und Gefahren für die Ausbildung von Juristinnen und Juristen, Anwaltsrevue 8/2003, S. 251–255, S. 252).
- 61 GÜLDEMUND ET AL weisen auf diesen heterogenen Charakter der Rechtswissenschaft hin, welcher «zwischen Wissenschaftsanspruch und Praxisorientierung oszilliert» (GÜLDEMUND ET AL, Fn. 3, S. 245).
- 62 SENN 2012 (Fn. 31), S. 109; BÜCHLER/WOHLERS weisen auf die Chance hin, die ihrer Ansicht nach in der Reduktion des Stoffes liegt: «... durch exemplarisches Lehren und Lernen, und durch die Vermittlung von breit einsetzbaren Kernkompetenzen der zunehmenden Komplexität und Dichte, der Vielfalt, Spezialisierung, Schnellebigkeit und Zersplitterung von Rechtsgebieten zu begegnen.» (BÜCHLER/WOHLERS, Fn. 31, S. 120).
- 63 SENN 2012 (Fn. 31), S. 111.
- 64 Martino Mona weist in einem Interview auf die Notwendigkeit der Leistungsbereitschaft der Studenten hin: «[Die Rechtswissenschaft] ist aber eine Welt, die mit einem spezifischen Denken verbunden ist. Das muss man lernen – lernen wollen» (DAVID GJON/GIAN ANDREA SCHMID, Juristen sind keine Ingenieure des Rechts, plädoyer 6/16, S. 40–41, S. 41).
- 65 Grundsätzlich ist es möglich innerhalb des Bologna-Systems Module zu konzipieren und abzuprüfen, die die komplexe Vernetzung der verschiedenen Problemebenen und Rechtsgebiete sowie die notwendige Vertiefung und Wiederholung berücksichtigen [in Diskussion um Abschaffung der ersten Staatsprüfung in Deutschland (Anm. des Verfassers)] (HEINO SCHÖBEL, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?, in: Christian Baldus/Thomas Finkenauer/Thomas Rüfner (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium, Tübingen 2011, S. 253–274, S. 269 m.w.H.).

sind als Abschlussprüfung ausgestaltet.⁶⁶ Zwar finden diese bereits nach sechs Semestern statt und können damit nicht so umfassend sein wie beispielsweise frühere Lizienziatsprüfungen, aber sie fördern die relevanten Fähigkeiten sowie die erstrebenswerte⁶⁷ Prüfungsvorbereitung *ad rem* und nicht *ad personam*.⁶⁸

Natürlich bleibt den Studenten auch bei einer umfassenden Abschlussprüfung noch die Möglichkeit selektiv zu lernen, wie sie dies auch bereits zu Lizienziatszeiten getan haben, jedoch sind sie sich der hierdurch entstehenden Lücken dann bewusst, und die Erkenntnis trifft sie nicht erst in der Anwaltsausbildung⁶⁹ oder -prüfung. Zudem ist dem Studenten, der wissentlich selektiv lernt, klar, dass er diese Wissensdefizite zu verantworten hat, und er wird einen Umgang hiermit finden, so, wie auch der erfahrene Rechtsanwalt immer wieder mit den Lücken seines Wissens konfrontiert wird und eigenverantwortlich hiermit umzugehen hat, sei es, dass er sich das fehlende Wissen erarbeitet, sei es, dass er einen Kollegen konsultiert.

Auch in Bezug auf das Verständnis der jungen Kollegen für die rechtsstaatliche Funktion des Rechtsanwalts ist es hilfreich, wenn sie durch ihr gesamtes Studium hindurch immer wieder mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Fragen und denjenigen Vorschriften beispielsweise des Prozessrechts konfrontiert werden, in denen sich diese Funktion manifestiert. Nur wer die Rechte des Beschuldigten im Strafprozess kennt und über das Wissen verfügt, dass es diese Rechte nicht immer gab, kann einschätzen, von welcher Bedeutung ein Interessenvertreter des Beschuldigten für ein ordnungsgemässes rechtsstaatliches Verfahren ist. Im Strafrecht zeigt sich diese Wichtigkeit sicher zunächst am deutlichsten. Aber wird der Student auch im öffentlichen und im Privatrecht im Laufe der Ausbildung schrittweise vertrauter mit den prozessualen Regeln, wird er auch hier wichtige rechtsstaatliche Prinzipien in grösseren Zusammenhängen⁷⁰ sehen lernen und die Wichtigkeit des Schutzes dieser Prinzipien durch

66 Mindestens zwei schriftliche Klausuren von fünf Stunden Dauer in den Modulen Privatrecht II, Öffentliches Recht II und Strafrecht II – inhaltlich sind Grundstudium und das Bachelorstudium (sog. «Aufbaustudium») umfasst, also insges. 6 Semester, alle Fachprüfungen müssen in derselben Prüfungssession absolviert werden. (§ 21 Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel Vom 1. Dezember 2011 Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012).

67 So auch SCHÖBEL 2008 (Fn. 58), S. 343.

68 «Der heutige Rhythmus verleitet viele Studierende, sich nicht dem eigentlichen Fach zuzuwenden, sondern dem Dozenten bzw. der Dozentin» (SCHWARZ (Fn. 50), S. 217).

69 SCHMID zitiert hierzu die Aussagen von Ausbildern in Praktika: «Eine Praktikantin habe [einer ausbildenden Richterin (Anm. des Verfassers)] gesagt, sie könne eine Rechtsfrage nicht klären, weil es um Sachenrecht gehe – damit habe sie sich während des Studiums nicht befasst.» Und «Gemäss dem Bezirksgericht Baden fehlt so – je nach Fächerauswahl im Masterstudiengang – das Grundlagenwissen» (SCHMID (Fn. 44), S. 26).

70 Ein plastisches Beispiel für die Diskussionswürdigkeit einer rechtsgebietsübergreifenden Betrachtung prozessualer Grundsätze bietet MICHAEL TSCHUDIN, Mitwirkungspflicht an der eigenen Sanktionierung, AJP/PJA 3/2016, S. 323–334.

einen Rechtsbeistand erkennen. Insofern ist ein Angebot von Veranstaltungen in den Kernfächern durch das gesamte Studium hindurch und nicht nur bis zur Bachelorstufe hilfreich für die Entwicklung des Verständnisses für die rechtstaatliche Funktion des Rechtsanwaltes. Eine umfassende Studienabschlussprüfung unterstützt ein solches Angebot sicher durch das Erfordernis sich parallel in den Kernfächern vorbereiten zu müssen und so gemeinsame wie divergierende Prinzipien erkennen zu können. In der Frage nach der Zuständigkeit für die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung sieht der Verfasser die Eigenverantwortung der jungen Kollegen im Zentrum. Von Seiten der Universitäten ist das breite Angebot von Lehrveranstaltungen in den Kernfächern bis zum Studienabschluss zu gewährleisten. In Bezug hierauf haben nach Beschwerden der Anwaltsverbände erste Überarbeitungen der Studienprogramme an den Universitäten stattgefunden.⁷¹

Inwieweit die Studenten von diesem Angebot Gebrauch machen, muss ihrer Freiheit und Verantwortung überlassen bleiben. Dass sich die meisten jungen Kollegen dieser Eigenverantwortung unabhängig vom universitären Prüfungssystem bewusst sind, zeigt ein Blick beispielsweise auf die Statistik zur Anwaltsprüfung im Kanton Zürich: der Prozentsatz der bestandenen Prüfungen ist nach Einführung des Bologna-Systems nicht gesunken, sondern im Rahmen natürlicher Schwankungen gleichgeblieben.⁷²

Was die Fähigkeit der Kundenorientierung betrifft, so resultiert diese nach Überzeugung des Verfassers aus einer Kombination von Erfahrung, Disziplin und persönlichen Voraussetzungen.⁷³ Da diese Fähigkeit mitentscheidend für ein erfolgreiches und auch erfüllendes Berufsleben als Rechtsanwalt ist, sollten junge Kollegen möglichst frühzeitig den Mandantenkontakt erleben und erlernen können. Hierzu sind sicher studienbegleitende Praktika in einer Anwaltskanzlei oder in einem Unternehmen⁷⁴ hilfreich, denn nur die Wirklichkeit vermag jungen Kollegen vor Augen zu führen, ob der Anwaltsberuf ihm auch persönlich entspricht.⁷⁵

71 «Die Universitäten reagieren auf die Kritik, wonach das Studium nach dem Bologna-System «für die Praxis nicht immer zufriedenstellend ist», wie der Zürcher Anwaltsverband jüngst in seinem Infobulletin schrieb. Zürich fokussiert ab dem Herbstsemester im ersten Bachelorjahr besser «auf die wesentlichen Kernkompetenzen», so Christian Schwarzenegger, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Mehr Gewicht erhalten Fächer wie «Öffentliches Recht», «Privatrecht», «Strafrecht» oder «juristische Arbeitstechnik und Methodenlehre inklusive Fallbearbeitung»» (THOMAS MÜLLER, Mehr Praxisnähe gefragt, plädoyer 5/13, S. 25); SETHE, (Fn. 52), S. 105.

72 Statistik zur Anwaltsprüfung im Kanton Zürich, Zahlen gemäss Rechenschaftsberichten des Obergerichtes des Kantons Zürich über die Jahre 1995 bis 2002 und 2002 bis 2009 sowie betreffend den Zeitraum 2009–2016 gemäss <http://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/rechenschaftsbericht.html>, zusammengestellt von Bernhard Maag (<http://www.caselaw.ch>).

73 Siehe oben Ziffer A II 4.

74 Siehe Fn. 28.

75 «Doch kein Unterricht, mag er noch so «praxisbezogen» sein, vermag die Praxis zu ersetzen.» (GAUCH, Fn. 10, S. 135).

II. Anwaltausbildung auf dem Prüfstand?

1. Bestandsaufnahme

Grundlage für die Anforderungen an die Anwaltsprüfung bilden vor allem Art. 7 und 8 BGFA. Danach muss ein Kandidat ein Lizentiats- oder Masterstudium (oder eine gleichwertige ausländische Ausbildung) erfolgreich abgeschlossen haben. Zwingend wird auch ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz vorausgesetzt (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA, für Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gelten diesbezüglich die Grundsätze des Art. 30 BGFA). Nach erfolgreich bestandener Anwaltsprüfung ist ein Eintrag ins kantonale Anwaltsregister nur möglich, wenn gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllt sind (Handlungsfähigkeit, keine strafrechtlichen Verurteilungen, keine Verlustscheine, Unabhängigkeit). Im Rahmen der Vorschriften BGFA ist die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung Sache der Kantone.

Die aktuelle Praxis in der Schweiz ist, dass die Anwärter ihre Vorbereitung auf die kantonal geregelte Anwaltsprüfung grösstenteils individuell zu organisieren haben. Betreffend den Prüfungsstoff der jeweiligen kantonalen Anwaltsprüfung geben die Anwaltsgesetze und -verordnungen der Kantone mehr oder minder detailliert Auskunft.⁷⁶ Die Dauer der zur Anmeldung für die Anwaltsprüfung nachzuweisenden praktischen Ausbildung variiert von Kanton zu Kanton von 12⁷⁷ zu 18⁷⁸ Monaten.⁷⁹ Ob ein Praktikum auch inhaltlich und persönlich zielführend in Bezug auf das Bestehen der Anwaltsprüfung ist, ist jedoch individuell sehr unterschiedlich und hängt neben der Leistungsbereitschaft der Prüfungsanwärter massgebend von den Fähigkeiten und dem Engagement der betreuenden Anwälte ab.⁸⁰ Hierbei ist es für Substituten im Vorfeld zum Teil

76 «Zivilgesetzbuch; OR inkl. Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts, des Immaterialgüterrechts und des Internationalen Privatrechts; Straf- und Strafprozessrecht; Zivilprozessrecht, Anwaltsrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; Staats- und Verwaltungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des aargauischen Rechts, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts.» (§ 4 AnwV des Kantons Aargau); «Privatrecht, Zivilprozessrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; Strafrecht und Strafprozess; Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren; Standesregeln und Anwaltsgesetzgebung» (Art. 19e und 19j AnwV des Kantons Freiburg).

77 Beispielsweise Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen, Luzern und Zürich.

78 Beispielsweise Bern, Thurgau (mit Anrechnungsmöglichkeit anderweitiger juristischer Tätigkeit) und Freiburg (mit Herabsetzungsmöglichkeit um höchstens 6 Monate).

79 Auch die Ausgestaltung der Anwaltsprüfung selbst variiert von Kanton zu Kanton, einen tabellarischen Überblick bietet DIANA BERGER-ASCHWANDEN, Das Patent hängt nicht überall gleich hoch, plädoyer 1/11, S. 42–47, S. 45 ff.

80 [Praktikanten werden zum Teil] nicht betreut, nicht «überwacht» bisweilen überfordert, dann wieder als «Schreibkräfte» oder «Forschungsassistenten» eingesetzt (GAUCH (Fn. 10), S. 148); siehe auch: HEINO SCHÖBEL, Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung – ein Zwischenbericht, JuS 10/2004, S. 847–852, S. 851, zur Anwaltsstation im bundesdeutschen Rechtsreferendariat. Zum Teil bieten auch die Kanzleien praktikumsbegleitend eine gesonderte Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung, z.B. NKF (<http://www.your-nkf.ch/aus-and-weiterbildungen/vorbereitung-anwaltspruefung>) oder VISCHER Rechtsanwälte (hier werden Probe-Anwaltsprüfungen

schwierig einzuschätzen, ob eine bestimmte Praktikumsstelle förderlich in der Ausbildung hin zum Patenterwerb ist.

Das Angebot hinsichtlich einer Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung selbst variiert ebenfalls stark von Kanton zu Kanton und Praktikumsstelle zu Praktikumsstelle.⁸¹ Teilweise bieten die Universitäten in Zusammenarbeit mit den lokalen Anwaltsverbänden vorbereitende Lehrveranstaltungen an,⁸² teils ist der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen an der Universität verpflichtend für die Anwärter auf die Prüfung.⁸³ Die Ecole d'avocature in Genf ist an dieser Stelle als Besonderheit hervorzuheben. Sie soll die Jungjuristen auf Praktika und Anwaltsprüfung vorbereiten und die hohe Quote von Examensversagern senken.⁸⁴ Der Universität Genf angegliedert besteht sie seit 2011 und dauert ein Semester, erfolgreiches Bestehen ist Voraussetzung für das Anwaltspatent im Kanton Genf.⁸⁵

In einzelnen Kantonen gibt es privat organisierte, nichtkommerzielle Angebote zur Begleitung der Prüfungsvorbereitung, wie beispielsweise den Verein RePrAG⁸⁶, der im Kanton Aargau jeden Monat eine Veranstaltung zu einem ausgewählten Rechtsgebiet anbietet.⁸⁷ Der Verein für Anwalts- und Notariatspraktikanten des Kantons Bern (ANP Bern)⁸⁸ bietet neben Unterlagen⁸⁹ und Informationsveranstaltungen auch eine Plattform, auf der sich die Praktikanten untereinander austauschen können. Die Stiftung für Rechtsausbildung (Luzern) führt für Rechtspraktikanten mehrtägige, kostengünstige Schulungen⁹⁰ zu praxisrelevanten Fachbereichen durch. Die Zürcher Anwaltspraktikanten stellen auf einer eigenen Website Fälle mit Lösungen sowie Protokolle mündlicher Prüfungen zum kostenlosen Download zur Verfügung.⁹¹

Doch auch der kommerzielle Weiterbildungsmarkt nimmt sich nun der offenbar bestehenden Bedürfnisse der beispielsweise rund 600 Personen an, die

angeboten, die sich auf ehemalige Prüfungen stützen, zudem findet einmal monatlich eine Fachausbildung statt).

81 SCHWARZ kritisiert, insbesondere in der Deutschschweiz werde der nachuniversitären, das Praktikum begleitenden Ausbildung wenig Gewicht beigemessen (SCHWARZ (Fn. 50), S. 218).

82 Einen Überblick bietet SCHMID (Fn. 51) auf S. 29.

83 z.B. in Bern Lehrveranstaltungen in Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht, sowie ein Buchhaltungskurs (Art. 1 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Anwaltsprüfung (APV) des Kantons Bern vom 25. Oktober 2006 (168.221.1)).

84 REGULA ZEHNDER, Genf: Ausbildung zum Anwalt auf dem Prüfstand, plädoyer 2/09, S. 12–14, S. 12.

85 Art. 24 LPAv i.V.m. Art. 24 Abs. 1 RPAv.

86 <<http://rechtspraktikanten.ch>>.

87 Gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 5.–.

88 <<http://www.anp-bern.ch>>.

89 Unter anderem auch Prüfungsunterlagen.

90 Die Zentralschweizer Praktikantenkurse werden gemäss Information auf der Website der Stiftung durch Kursbeiträge, Zuwendungen und Honorarverzicht finanziert (<<http://www.rechtsausbildung.ch>>).

91 <<https://sites.google.com/site/zuercheranwaltspraktikanten>>.

pro Jahr in der Deutschschweiz zur Anwaltsprüfung antreten.⁹² Das Angebot reicht von Skripten für die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung bis hin zu Trainingsterminen für die mündliche Prüfung.⁹³

2. Handlungsbedarf?

Der derzeit ruhende Entwurf für ein Eidgenössisches Anwaltsgesetz beinhaltet eine schweizweit harmonisierte Anwaltsprüfung, wobei die Durchführung in der Kompetenz der Kantone liegen würde. Ob eine Harmonisierung sinnvoll wäre, oder ob die Prüfung weiterhin in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegen sollte, wird kontrovers diskutiert.

Eine harmonisierte, respektive nationalisierte Anwaltsprüfung würde sicher günstigere Voraussetzungen betreffend die Vorbereitung auf die Prüfung schaffen. Der Pool an Kandidaten für eine einheitliche Prüfung wäre grösser, was die Vereinheitlichung auch der Ausbildungsangebote zur Folge haben dürfte. Der Ausbau bestehender Angebote würde durch die Möglichkeit von Kooperationen erleichtert, ebenso böte ein grösserer Markt Chancen für neue Anbieter und die Möglichkeit der Qualitätssteigerung durch mehr Wettbewerb. Die Anwaltsverbände könnten hier eine führende Rolle übernehmen und einheitliche Ausbildungs- und Vertiefungsangebote schaffen. Dies würde nicht zuletzt ihre Mitglieder in der Ausbildung der jungen Kollegen entlasten und böte eine seitens der Kandidaten lange gewünschte Wegleitung.⁹⁴ Zudem müsste so das Feld nicht kommerziellen Repetitorien überlassen werden.

Eine schweizweite Harmonisierung der Anwaltsprüfung zöge auch eine Anonymisierung nach sich. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Prüfer und Kandidaten kennen, nähme ab. Einer solchen Anonymisierung könnte man den Vorteil zuschreiben, die Kandidaten würden sich in diesem Fall mehr in der Sache und nicht auf einen spezifischen Prüfer vorbereiten.⁹⁵ Nach Auffassung des Verfassers führt jedoch die Tatsache, dass man den Autor einer Prüfungsklausur kennt, nicht automatisch zur Vorbereitung *ad personam*. Der umsichtige Kandidat wird immer eine fundierte Vorbereitung in der Sache wählen, denn ihm ist bewusst, dass auch ein vermeintlich gut einschätzbarer Prüfer einmal überraschen und eine Aufgabe in einem bisher von ihm nicht geprüften Ge-

92 THOMAS MÜLLER, Neue Kurse für Anwaltskandidaten, plädoyer 5/13, S. 25.

93 Z.B. bei DURI BONIN in Zürich (<http://www.duribonin.ch>) oder über die Lawbility AG (<http://www.lawbility.ch>); Die Lawbility AG vermittelt sowohl kostenlose Beratung als auch kommerzielle Seminare.

94 «Es wird von ehemaligen Substituten rückblickend häufig eine zielgerichtete Ausbildung vermisst, wie beispielsweise die Möglichkeit, schriftliche oder mündliche Anwaltsprüfungsaufgaben testweise mit Korrektur und persönlichem Feedback absolvieren zu können.» (DIANA BERGER-ASCHWANDEN/JONAS RACINE, Sitzungsprotokolle schreiben ist zu wenig, plädoyer 5/12, S. 24–27, S. 25); auch SCHWARZ fordert eine (bessere) Gewährleistung der nachuniversitären Ausbildung (SCHWARZ (Fn. 50), S. 213).

95 SCHWARZ (Fn. 50), S. 217.

biet stellen kann. Zur Förderung der Vorbereitung der Kandidaten auf die Prüfung und nicht auf den Prüfer wird daher eine mit einer Vereinheitlichung der Anwaltsprüfung einhergehende Anonymisierung nicht als erforderlich betrachtet. Die Vorbereitung in der Sache ist Aufgabe der Kandidaten, unabhängig davon, ob sie den Prüfer kennen oder nicht. Es ist positiv zu bewerten und entspricht eher dem schweizerischen Selbstverständnis, wenn im Rahmen kantonaler Verantwortung die Prüfung von Experten abgenommen wird, die den Kandidaten besser bekannt sind und damit etwas näherstehen. Als Ergebnis seiner Erfahrungen in der Vorbereitung und dem Ablauf kantonaler Anwaltsprüfungen hat der Verfasser zudem Bedenken, dass sich bei einer nationalisierten Prüfung die Qualität der Prüfer aufrechterhalten liesse. Es besteht insbesondere für Kollegen aus kleineren Kantonen bei den derzeitigen kantonalen Prüfungen klar eine Verbundenheit gegenüber dem eigenen Tätigkeitskanton, die in dem Pflichtgefühl resultiert, den potentiellen Nachwuchs kantonseigen zu prüfen. Die Möglichkeit zur Weitergabe gerade der kantonalen Besonderheiten bliebe den potentiellen Prüfern bei einer schweizweit harmonisierten Prüfung jedoch verwehrt, was wohl die Bereitschaft, als Prüfer aufzutreten, sinken lassen würde. Die aus Sicht des Verfassers nicht wünschenswerte Folge wären wohl namenlose Assistenten einer zentralen Organisation als Prüfer für den Patentserwerb.

Gegen eine Vereinheitlichung der Anwaltsprüfung spricht auch die Gefahr des Verlusts regionaler und hierbei insbesondere sprachlicher Autonomie. Vorbehalte haben hier erfahrungsgemäss Juristen aus der französischsprachigen und aus der italienischsprachigen Schweiz. Auch befürchten viele den Verlust regionaler Eigenheiten. Das Verständnis des Anwaltsberufs ist in verschiedenen Kantonen ganz unterschiedlich.⁹⁶ Eine grosse Differenz besteht zwischen der romanischen Anwaltstradition im italienischsprachigen Kanton und den französischsprachigen Kantonen und der germanischen Tradition in der deutschsprachigen Schweiz. Die Unterschiede sind auch heute noch beträchtlich, aber gerade diese Verschiedenheit ist Ausdruck des Pluralismus, der ein Baustein für den Erfolg der schweizerischen Eidgenossenschaft ist.

Eine schweizweit harmonisierte Anwaltsprüfung böte Vorteile, ist aber vor dem dargelegten Hintergrund sprachlicher, regionaler und kantonaler Autonomie sowie dem die Schweiz prägenden Subsidiaritätsprinzip abzulehnen.

Zu diskutieren ist, ob es eines grösseren Engagements der Verbände in der Vorbereitung auf das Anwaltspatent bedarf. Die kantonalen Verbände (je nach Grösse) oder – bei einer Zentralisierung der Anwaltsprüfung – der SAV könnten bereits während der Praktikumszeit ein entsprechendes Angebot für junge Kollegen schaffen. Auch hierbei wäre eine Kooperation mit den Universitäten

96 Dies zeigt sich bereits in vermeintlichen Äusserlichkeiten: gemäss Article 29 der Règles déontologiques cantonale im Kanton Genf beispielsweise trägt der Anwalt vor Gericht den Talar. Diese Regelung findet sich in den Deutschschweizer Verbandsstatuten nicht.

denkbar, wobei die Durchführung der Veranstaltungen Anwälten obliegen sollte. Dies würde lediglich einen Ausbau der ohnehin bereits existierenden Kooperationen mit den Universitäten bedeuten. Allerdings erfordert ein derartiges Angebot auch Mittel und muss der Überzeugung der involvierten Kollegen entsprechen. Auch diesbezüglich hält der Verfasser die Wahrung der kantonalen Autonomie daher für unverzichtbar.

3. *Thesenbetrachtung*

Es liegt eine grosse Verantwortung in der Begleitung von Substituten während ihres Rechtspraktikums, denn die anwaltliche Ausbildung können nur Anwälte leisten.⁹⁷ Wollen wir jungen Kollegen die Möglichkeit zum Berufsstart als Generalisten mit einem ganzheitlichen Blick auf ihre Mandate ermöglichen, so stehen auch wir als Ausbilder in der Pflicht.⁹⁸ Lassen wir sie mehrheitlich Sitzungsprotokolle verfassen und für spezialisierte Rechtsfragen recherchieren,⁹⁹ ist dies eine schlechte Unterstützung auf dem Weg zu einer anwaltsspezifischen «Employability» und Kundenorientierung.

Die Praktikumszeit dient auch zum Erwerb spezifischen, für die Ausübung des Anwaltsberufs notwendigen Wissens. Im Studium muss es um die Vermittlung der Kenntnisse in den Kernfächern und das Erlernen der juristischen Methodik gehen. Die Vermittlung detaillierter Rechtsprechungskenntnisse und des für die Vertragsgestaltung unabdingbaren Erfahrungswissens, z.B. von typischen Interessenkollisionen und Fehlerquellen in Vertragsbeziehungen ist hingegen ein durch die Anwälte in der praktischen Ausbildung zu vermittelndes Wissen.¹⁰⁰ Es ist für die universitäre Ausbildung zu spezialisiert und kann von den Studenten in der Regel noch nicht richtig in Kontext gesetzt werden.

Das Praktikum dient auch dazu, aus dem Studenten ein Mitglied der Anwaltschaft zu machen und vor allem auch einen Vertreter der Judikative. In der Zusammenarbeit mit erfahrenen Anwälten, mit Behörden und Gerichten lernen Kandidaten, dass sie vor allem eine Funktion in der Vertretung der ihnen vertrauenden und sie um juristischen Rat nachsuchenden Klienten haben. Sie lernen in dieser Praktikumszeit aber auch, dass die Funktion der Anwaltschaft in einer Demokratie weiter reicht und umfassender ist. Die Tätigkeit veranschaulicht ihnen, dass die richtige Anwendung der Gesetze und Verordnungen in Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten mehr ist als reine Parteivertretung. Diese Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten kann und darf auch zuwei-

97 KILGER (Fn. 2), S. 713; siehe auch GAUCH (Fn. 10 und 75).

98 «Der Ausbildung der zukünftigen Anwältinnen und Anwälte zwischen dem Universitätsabschluss und der Anwaltsprüfung muss von der Anwaltschaft, von den Universitäten, aber auch von den Kantonen, die für die Anwaltsprüfung zuständig sind, ernster genommen werden.» (SCHWARZ (Fn. 50), S. 223).

99 Siehe hierzu ausführlich den Beitrag von BERGER-ASCHWANDEN/RACINE (Fn. 95).

100 SCHÖBEL (Fn. 80), S. 850.

len strittig und kontrovers sein. Die Auseinandersetzung dient dabei nicht dem Streit selbst, sondern der besseren Rechtsfindung und letztlich der genaueren und auch berechenbareren Umsetzung des gesetzgeberischen Willens.

Die zukünftigen Rechtsanwälte kommen während des Praktikums häufig das erste Mal mit Klienten in Kontakt. Dabei sehen sie, dass es nicht nur darum geht, eine isolierte Rechtsfrage zu beantworten, sondern ein Gesamtproblem für den Mandanten zu bearbeiten. Der Rechtsanwalt ist keine isolierte Wissensmaschine im Rechtsbereich, kein «Subsumptionsautomat»¹⁰¹, sondern ein Dienstleister. Er erbringt für den Mandanten eine in kommunikativer Zusammenarbeit mit diesem entstehende Gesamtleistung. Die Zufriedenheit des Mandanten hängt zu einem grossen Teil von der massgeschneiderten juristisch richtigen Beratung ab. Aus diesem Grund sucht der Mandant den Rat von gut ausgebildeter Fachleute. Er will sicher sein, dass in einem Gebiet, welches ihm nicht vertraut ist, die richtigen Massnahmen ergriffen werden. In der Praxis, und auch das lernt der Praktikant, ist aber diese fachlich juristische Leistung für den Mandanten gar nicht so genau überprüfbar, spielt sie sich doch in einem Feld ab, in dem in vielen Fällen nicht einfach mit richtig oder falsch geantwortet werden kann. So sind auch Entscheidungen von Gerichten oder Behörden oft nicht vorauszusagen. Der zukünftige Anwalt muss aber lernen, dass die Zufriedenheit des Mandanten und vielfach auch der Erfolg des Mandantenverhältnisses zusätzlich von anderen Faktoren abhängen, dass die Gesamtberatung wichtig ist und, dass für den Klienten ein realer Lebenssachverhalt, welcher über das rein Juristische hinausgeht, einer Lösung zugeführt werden muss. Dieser Blick für die Kundenorientierung muss durch die Ausbilder während des Praktikums gefördert werden. Dies kann nur durch eine enge Einbindung der Substituten in die Mandatsarbeit und die Teilnahmemöglichkeit an Klientengesprächen gewährleistet werden. Hier ist es auch die Aufgabe der betreuenden Rechtsanwälte, den jungen Kollegen aufzuzeigen, wie wichtig gerade der persönliche Mandantenkontakt und eine gute Klientenbeziehung für die produktive und zielführende Anwaltstätigkeit sind, und dass der Anwalt eben nicht Recht spricht, sondern die Interessen des Mandanten zu vertreten hat. Dies ist nur am praktischen Fall erlernbar und muss daher wesentlicher Bestandteil eines Praktikums sein. Auch diese sorgfältige Begleitung der Substituten ist nach Ansicht des Verfassers Teil der Pflicht des Anwalts sorgfältig, professionell und umsichtig zu arbeiten.

101 «Es reicht nicht, wenn der Fall einfach weitgehend sauber bearbeitet wird und man für allerlei triviale Schritte aus dem memorisierten Prüfungsschema Punkte erhält, die eigentlichen Probleme aber kaum erkennt und vertieft.» (DAVID GJON/GIAN ANDREA SCHMID (Fn. 64), S. 41).

III. Weiterbildung «post Patent»

1. Bestandsaufnahme

Das Weiterbildungsangebot für Anwälte in der Schweiz ist vielfältig. Der Berufsstand sieht sich durch die Beratung und Begleitung komplexer und dynamischer Projekte einem permanenten Weiterbildungserfordernis gegenüber. Neben Kenntnissen über die oft sehr spezialisierte Geschäftstätigkeit der Klienten ist auch eine juristische Fachweiterbildung im betreffenden Bereich unerlässlich.¹⁰² Weiterbildung ist für Anwälte zudem Teil der Erfüllung ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht und auch daher unumgänglich. Nur wer sich über Neuerungen von Gesetzen und Rechtsprechung auf dem Laufenden hält, kann seiner Verpflichtung gemäss Art. 12 lit. a BGFA nachkommen.

Innerhalb der Weiterbildung für Anwälte sind einerseits die Anwaltsverbände und Universitäten, anderseits eine Vielzahl privater Anbieter aktiv. Diese ergänzen sich in einem sehr vielfältigen und vor allem immer noch weiterwachsenden Markt. Es ist heute für den Anwalt möglich, sich in allen Rechtsgebieten weiterzubilden und zu vertiefen. Neben den spezifisch juristischen Weiterbildungsangeboten ist es für die Anwälte aber auch möglich, Kurse im Bereich des Managements, des Marketings, etc., zu belegen. Diese sind spezifisch auf die Führung von Kanzleien zugeschnitten und richten sich gezielt an Anwälte. Ausbildungsveranstaltungen in diesen Gebieten erfreuen sich einer grossen Beliebtheit, auch weil es sich um eine Materie handelt, die im klassischen Jus-Studium nicht angeboten wird. Es zeigt sich in der selbständigen Berufspraxis, dass der Anwalt, welcher sich vor allem als Experte in Rechtsdienstleistungen sieht, auch als eigenverantwortlicher und aktiver Unternehmer bestehen und wirtschaftlichen Erfolg erzielen muss. Zudem rückt in den ersten Berufsjahren nach der Anwaltsprüfung die stete Verbesserung der Fähigkeit eigenverantwortlich Mandantenbeziehungen erfolgreich zu führen in den Fokus, weshalb es ferner für das zielorientierte Klientengespräch und Honorarverhandlungen ein Weiterbildungsangebot gibt.

Innerhalb der Anwaltsverbände liegt die Verantwortung für die Weiterbildung primär bei den kantonalen Verbänden, die generell für alle Aufgaben des Mitgliederwesens zuständig sind. Dies ist vor dem Hintergrund des föderalistischen Selbstverständnisses in der Schweiz auch erforderlich, um in den einzelnen Kantonen eine der jeweiligen (Rechtsprechungs-)Region entsprechende Weiterbildung zu gewährleisten. Zudem dauern gerade Fachveranstaltungen, welche neuere Entwicklungen vermitteln, häufig nur ein paar Stunden. Fänden diese ausschliesslich in den grossen Städten statt, wäre den in kleineren Kantonen tätigen Kollegen bereits wegen der Anreisezeit eine Teilnahme nur mit teils unverhältnismässigem Aufwand möglich.

102 HÜPPI (Fn. 7), S. 134.

Der Umfang des Angebots an kantonalen Weiterbildungsmöglichkeiten für Anwälte variiert stark, abhängig von der Mitgliederzahl des jeweiligen Verbandes. Einige kantonale Verbände bieten Fachgruppen zur Förderung und Vertiefung des fachlichen Könnens ihrer Mitglieder an, indem sich diese in Spezialgebieten zu einem wiederkehrenden Gedankenaustausch treffen.¹⁰³ Im ZAV¹⁰⁴, dem mit Abstand grössten kantonalen Verband, sind zwanzig derartige Fachgruppen aktiv. Sie führen je mehrere Veranstaltungen pro Jahr durch.

Grössere kantonale Verbände bieten zudem Weiterbildungen in Kooperation mit Universitäten an – beispielsweise der Bernische und Zürcherische Anwaltsverband – sowie die Advokatenkammer Basel. Eine Besonderheit ist der alljährlich stattfindende Rechtsmarathon im Kanton Genf. Der lokale Anwaltsverband gibt darin eine Übersicht über die Rechtsentwicklung im vergangenen Jahr in den verschiedensten Fachgebieten. Diese Veranstaltung dauert nur einen halben Tag und ist jedes Jahr sehr gut besucht. Der Erfolg ist so gross, dass auch der SAV im Rahmen des Anwaltskongresses jeweils einen Rechtsmarathon anbietet.

Grössere kantonale Verbände¹⁰⁵ haben in den letzten zehn Jahren begonnen, sogenannte Handwerkskurse für junge Anwälte anzubieten. Der Zürcher Anwaltsverband erklärt in seinem Kursbeschrieb, er trage mit diesem Angebot der Tatsache Rechnung, dass eine systematische Anwaltsausbildung in der Region fehle und Juristen weder an der Universität noch am Gericht das gesamte Rüstzeug für die praktische Tätigkeit als Anwalt erhielten. Er weist weiter drauf hin, der Kurs sei nicht als Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung gedacht.¹⁰⁶ Der Kurs des Bernischen Anwaltsverbands wird insbesondere allen neu oder seit noch nicht allzu langer Zeit praktizierenden Kollegen empfohlen.¹⁰⁷ Das Angebot dieser Handwerkskurse richtet sich folglich primär an den (zukünftigen) in eigener Kanzlei selbständig tätigen Rechtsanwalt und vermittelt für das Führen eines solchen Unternehmens hilfreiches Wissen.

Bedingt durch die Mitgliederzahl variieren die Ressourcen der kantonalen Verbände stark, weshalb seitens der grösseren Verbände unbedingt weiter Grosszügigkeit in Bezug auf die Teilnahmemöglichkeiten von Mitgliedern kleinerer Verbände erforderlich ist. Es liegt im Interesse aller Anwälte, dass die Kollegen sich einerseits spezialisiert auf ihren Tätigkeitskanton austauschen und fortbilden. Hinzutreten muss andererseits jedoch auch der überkantonale Austausch und ein breites Weiterbildungsangebot der grösseren Verbände, wel-

103 Beispielsweise die Verbände in Zürich, in Bern, Solothurn, St. Gallen und im Thurgau.

104 Zürcher Anwaltsverband.

105 Bern und Zürich.

106 Website des Zürcher Anwaltsverbands (<<https://www.zav.ch/de/veranstaltungen/handwerk-der-anwaeltinnen-und-anwaelte-kurs-2016-2017-158.html>>).

107 Website des Bernischen Anwaltsverbands (<<http://www.bav-aab.ch/de/veranstaltungen/bav-handwerkskurs-59.html>>).

ches sämtlichen Kollegen offensteht. Nur so kann der hohe Qualitätsanspruch des Berufsstandes gewahrt werden.

Neben den kantonalen Verbänden bietet auch der SAV spezielle Weiterbildungen an, sodass sich Kantonalverbände und SAV heute in der spezifischen Fachweiterbildung ergänzen. Ein besonderes Angebot des SAV ist die Fachanwaltsweiterbildung in den Gebieten Arbeitsrecht, Bau- und Immobilienrecht, Erbrecht, Familienrecht, Haftpflicht- und Versicherungsrecht sowie Strafrecht.¹⁰⁸ Sie wird ausschliesslich durch den SAV angeboten und ist für die gesamte Schweiz einheitlich. Die Möglichkeit der Fachanwaltsausbildung besteht seit 2006 und wurde eingeführt, um dem zunehmenden Bedürfnis der Rechtssuchenden nach Spezialisten nachzukommen. Die Ausbildung wird in der Regel gemeinsam mit Universitäten gewährleistet.¹⁰⁹ Neuere Fachanwaltskurse, wie zum Beispiel derjenige im Strafrecht, werden mittlerweile zwar durch Universitätsprofessoren geleitet, unterstehen aber der alleinigen Verantwortung des SAV. Für den Erwerb und die Führung des Titels Fachanwalt SAV bestehen folgende Voraussetzungen: Aktivmitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV), keine rechtskräftige Anordnung eines Berufsverbots in den letzten fünf Jahren vor der Erteilung des Fachanwaltstitels, praktische Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Rechtsanwalt im spezifischen Fachgebiet, Absolvieren von vom SAV anerkannten Fachausbildungskursen von mindestens einhundertzwanzig Stunden, Bestehen einer schriftlichen Prüfung, die im Rahmen der vorgenannten Fachausbildung absolviert wird, Nachweis überdurchschnittlicher praktischer Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet, erfolgreiches Absolvieren eines Fachgesprächs und Erfüllung der permanenten Weiterbildungsverpflichtung, die periodisch nachzuweisen ist.¹¹⁰

Alle zwei Jahre veranstaltet der SAV zudem den Anwaltskongress als Möglichkeit der Weiterbildung. 2017 wird neben Fachveranstaltungen in den «herkömmlichen» Rechtsgebieten das bestimmende Thema «Digitalisierung der Rechtsdienste» sein, eine Entwicklung, mit der sich Anwälte in ihrer Berufspraxis immer mehr konfrontiert sehen.¹¹¹ Jedes Jahr wird auch eine Vielzahl von Vorträgen in unzähligen Rechtsgebieten angeboten, um den Anwälten die aktuelle Rechtsentwicklung und die entsprechende aktuelle Rechtsprechung zu

108 Informationen finden sich auf der Website des SAV unter <<https://www.sav-fsa.ch/de/weiterbildungen/w-fachanwalt>>.

109 Die Kurse umfassen beispielsweise im Arbeitsrecht neben der notwendigen Vor- und Nachbereitung 120 Stunden. Bei Bestehen der abschliessenden, schriftlichen Prüfung wird das «Certificate of Advanced Studies der Universität Zürich in Arbeitsrecht» verliehen. Damit werden 10 ETCS-Punkte erworben, was einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden entspricht.

110 Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Reglement Fachanwalt/Fachanwältin SAV (Regl. FA) vom 21. Januar 2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes SAV vom 4. April 2016 und auf den 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt, § 8; die Details der Weiterbildungsverpflichtung sind im Reglement Weiterbildung Fachanwalt/Fachanwältin SAV geregelt.

111 Siehe hierzu ausführlich: RICHARD SUSSKIND, *The End of Lawyers? Rethinking the Nature of Legal Services*, Oxford 2010, S. 100 ff.

vermitteln. Neben diesen fachlichen Vorträgen, die den Hauptteil des Kongresses ausmachen, finden zahlreiche Vorträge und Seminarveranstaltungen in der Führung von Anwaltskanzleien, im Marketing des Anwalts und im Selbstmanagement statt. In den Jahren, in welchen der Anwaltkongress nicht stattfindet, bietet der SAV in etwas kleinerem Rahmen zweitägige Weiterbildungstage in Bern an. Der Schweizer Juristenverein veranstaltet zudem jährlich den Schweizerischen Juristentag.

Rechtsanwälte haben auch die Möglichkeit von Angeboten der Universitäten Gebrauch zu machen. Hier können sie zum einen (nicht nur für Juristen angebotene) Weiterbildungsveranstaltungen¹¹² besuchen, zum anderen Seminare oder einen Studiengang zum Erwerb eines Certificat of Advanced Studies (CAS)¹¹³ belegen. Ein solches CAS kann gleichzeitig der theoretischen Fachanwaltsausbildung angerechnet werden. In diesem System zeigt sich gut eine positive Folge der Einführung des Bologna-Systems: der modulare Aufbau erlaubt es den Kollegen, sich neben ihrer praktischen Arbeit mit vergleichsweise kurzen Unterbrechungen in abgeschlossenen Einzelmodulen weiterzubilden. Auch können sie der für die Führung des Fachanwaltstitels SAV notwendigen Weiterbildungsverpflichtung nachkommen, indem sie jährlich im relevanten Fachbereich Veranstaltungen mit insgesamt 12 ECTS-Punkten besuchen.

Neben den Anwaltsverbänden, Universitäten und Fachhochschulen¹¹⁴ bieten auch private Anbieter¹¹⁵ Möglichkeiten zur Weiterbildung für Rechtsanwälte.

Die Anwälte in der Schweiz haben keine Weiterbildungsverpflichtung wie dies in anderen Ländern zum Teil der Fall ist.¹¹⁶ Es besteht also keine Pflicht,

112 Z.B. «Praktikertag im Baurecht», «Vertragsredaktion – Smart Contracts», «Tagung im Zivilprozessrecht» oder «FinTech 2.0» am Europa Institut an der Universität Zürich; die Universität Luzern bietet neben Seminaren wie «Rechtsschutzversicherung und Anwalt» oder «Rechtsfragen im Alter» die «Expressfortbildung für Anwältinnen und Anwälte», letzte in Luzern und im Tessin; In Bern veranstaltet der Bernische Anwaltsverband gemeinsam mit der Universität Bern Weiterbildungskurse für Juristen (BMJ); im Basel finden sich Veranstaltungen unter anderem im Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Baurecht etc.

113 Das Europa Institut an der Universität Zürich beispielsweise bietet CAS in den Bereichen Europarecht, Finanzmarktrecht, Lebensmittelrecht, Inhouse Counsel und Wirtschaftsrecht an. An der Universität Luzern sind CAS unter anderem in den Bereichen Prozessführung, Agrarrecht und Schiedsgerichtsbarkeit möglich, an der Universität Fribourg unter anderem im Migrationsrecht und im Bau- und Immobilienrecht.

114 Die Berner Fachhochschule bietet Kurse wie z.B. «Bedrohungsmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte», aber auch CAS in verschiedenen auch für die Anwaltspraxis nützlichen Bereichen, wie etwa Mediation.

115 Beispielsweise bietet das «Bullinger Institut für Verhandlungsprozesse Zürich» Weiterbildungen in Mediation an; Im Angebot der WEKA Business Media AG finden sich (nicht nur für Anwälte) Seminare wie «Richtig Entscheiden», «Internationale Vertragsgestaltung für Profis» oder «Verhandeln – Hart aber fair».

116 Dies ist beispielsweise in einigen Bundesstaaten der U.S.A. und in Kanada der Fall und unter der Begrifflichkeit (mandatory/minimum) continuing legal education ((M)CLE) bekannt. In Kalifornien müssen Anwälte innerhalb eines Tätigkeitszeitraums von sechsunddreissig Monaten insgesamt fünfundzwanzig Weiterbildungsstunden nachweisen (The State Bar of California, Rules of the State Bar, Title 2, Devision 4, Chaper 2, Rule 2.72).

sich laufend über besuchte Weiterbildungsveranstaltungen auszuweisen, um das Anwaltspatent und damit die Zulassung zum Anwaltsberuf zu behalten. Jeder Anwalt hat folglich sein Patent auf Lebzeiten inne, sofern er die Voraussetzungen des BGFA weiterhin erfüllt und ihm das Patent nicht disziplinarisch wegen drastischen Fehlverhaltens entzogen wird. Das Fehlen einer Weiterbildungsverpflichtung entspricht dem freiheitlichen und eigenverantwortlichen Selbstverständnis der Schweizer Anwaltschaft. Auch würde eine gesetzliche Pflicht eine Einflussnahme des Staates bedeuten, die Weiterbildungsangebote könnten sich nicht im unbürokratischen Austausch der Verbände und Universitäten entwickeln, sondern wären politischen Prozessen und Begehrlichkeiten unterworfen. Nach Ansicht des Verfassers liefe dies dem Praktikabilitätserfordernis, welchem das Weiterbildungsangebot unbedingt gerecht werden muss, entgegen.

2. *Thesenbetrachtung*

Die bestehenden Kooperationen zwischen den Verbänden und den Universitäten tragen bereits gut dazu bei, dass sich der Anwalt nach Patentserwerb zum Spezialisten hin entwickeln kann und repräsentieren einen der Kerngedanken des Bologna-Prozesses, das «lifelong learning»¹¹⁷.

Der gute Anwalt sollte sich bereits während seiner Ausbildung ein fundiertes Wissen in den Kernfächern erarbeiten. Dieser ganzheitliche Aspekt muss im Rahmen der Weiterbildung nach dem Patent weiter gefördert werden. Nur eine umfassende und auch gezielte Weiterbildung befähigt den Anwalt, seine wichtige Funktion als Akteur der Gerichtsbarkeit, mithin der Staatsgewalt der Judikative wahrzunehmen.

Da sich der Beruf des Anwalts und auch die Anwendung des Rechts in der langen Berufszeit nach Erlangung des Anwaltspatents bis zum Ende der beruflichen Tätigkeit weiterentwickelt, ist eine laufende Fortbildung notwendig. Die Tätigkeit nach der Zulassung ist nicht dieselbe wie diejenige des reifen Anwalts. Sie verändert sich in einem Berufsleben von dreissig oder vierzig Jahren grundlegend. Nur dank einer stetigen Weiterbildung kann der Anwalt diesen sich ändernden Anforderungen gewachsen bleiben. Dabei haben alle Weiterbildungsanbieter – die Anwaltsverbände, die Universitäten und private Anbieter – eine gemeinsame, wichtige Aufgabe.

Die ständige Modernisierung und Anpassung an die aktuelle Lebens- und Wirtschaftssituation verlangen heute vor allem auch die Klienten. Gerade die grossen Nachfrager, meist Wirtschaftsunternehmen, müssen immer mehr auf eine günstige Kostenstruktur bei allen Anbietern achten. Dieser generelle Kos-

117 ANJA P. JACOBI/ALESSANDRA RUSCONI, Lifelong learning in the Bologna process: European developments in higher education, *Compare, A Journal of Comparative and International Education*, Vol. 39, No. 1, January 2009, S. 51–56, S. 51 f.

tendruck macht auch vor den Rechtsdienstleistungen keinen Halt. Hier sind Veranstaltungen zur Thematik Honorarverhandlungen und wirtschaftliches Führen einer Anwaltskanzlei hilfreich, um Mandate zu akquirieren und zu halten, also die eigene Kundenorientierung zu verbessern.

Selbstredend wird auch von jedem Anwalt erwartet, dass er die Entwicklungen bei der Gesetzgebung und der Rechtsprechung kennt und verinnerlicht. Anbieter von Rechtsdienstleistungen werden daher gut daran tun, auf die Bedürfnisse ihrer Klienten einzugehen, aktuell zu bleiben und sich ständig weiterzubilden. Andernfalls stehen Anwälte als wichtige Anbieter von Rechtsdienstleistungen plötzlich ohne Klienten da, und sie können im Wirtschaftsleben als Unternehmer nicht bestehen. Wichtig für dieses Bestehen im Wirtschaftsleben ist aber auch das stete Arbeiten am Umgang mit dem Mandanten. Von dem diesbezüglichen Weiterbildungsangebot beispielsweise in Bezug auf die Führung von Mandanten- oder Mediationsgesprächen wird seitens der Kollegen rege Gebrauch gemacht. Die Wichtigkeit der Bildung in diesem Bereich sollte daher weiter intensiv Berücksichtigung im Angebot der Verbände finden, und die Auswahl an Veranstaltungen allenfalls erweitert werden.

Hinsichtlich des Umfangs des derzeitigen Weiterbildungsangebots ist aus Sicht des Verfassers kein akutes Handeln erforderlich. Notwendig ist aber die stete Diskussion darum. Nur der Austausch der Kollegen und Verbände untereinander kann gewährleisten, dass das Angebot der Verbände den jeweils aktuellen Bedürfnissen des Berufsstandes gerecht wird.¹¹⁸ So gibt es beispielsweise derzeit den Ruf nach der Einführung einer Fachanwaltsausbildung auch im Mietrecht. Diesen Vorstoss gilt es in der kollegialen Debatte zu diskutieren, ebenso wie andere Vorschläge und Bedürfnisse.

C. Schluss

Die Aus- und Weiterbildung ist eine Aufgabe, die mit dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität beginnt, mit der Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung weitergeht und sich das gesamte berufliche Leben mit der allgemeinen und mit spezifischer Fort- und Weiterbildung vor allem in den Rechtsfächern aber auch in angrenzenden Gebieten wie der Führung von Anwaltskanzleien fortsetzt.

Die Betrachtung der einzelnen Abschnitte der Aus- und Weiterbildung zeigt hierbei, dass es für verschiedene Systeme gute Argumente gibt, und die Entscheidung für ein bestimmtes System auch immer vom jeweiligen Zeitgeist getragen ist. Das Erlernen eines soliden Grundlagenwissens in den Kernfächern bei gleichzeitiger Spezialisierung, die möglichst praxisorientierte Tätigkeit in der Substitutezeit bei gleichzeitig sorgfältiger und umfassender Vorbereitung

¹¹⁸ Das Angebot privater Weiterbildungsanbieter reguliert der Markt.

auf die Anwaltsprüfung, das umfangreiche praktische Arbeiten nach dem Patentserwerb bei gleichzeitiger Spezialisierung und Weiterbildung: all dies kommt der Quadratur des Kreises gleich. An dieser anspruchsvollen Aufgabe muss man Freude haben, wenn man ein erfülltes Berufsleben als Rechtsanwalt führen will. Denn auch die tägliche Mandatsarbeit verlangt unserem Berufstand immer wieder die Lösung des auf den ersten Blick Unlösbaren ab, erfordert Sorgfalt, Eigenverantwortung und Initiative.

Zu welchem Schluss führt uns die voranstehende Betrachtung nun in Bezug auf die Rahmenbedingungen, die für junge Kollegen in der Ausbildung und für alle Rechtsanwälte in der Weiterbildung bestehen? Kann innerhalb dieser das notwendige Handwerkszeug erlernt werden? Diese Frage ist aus der Sicht des Verfassers grundsätzlich mit Ja zu beantworten. Wichtig ist sicher, dass an den Universitäten das Vorlesungsangebot bis zum Studienabschluss genügend Veranstaltungen in den Kernfächern beinhaltet. Diesem seitens der Verbände kurz nach Einführung des modularen Prüfungssystems geäusserten Bedürfnis sind die Universitäten auch bereits nachgekommen. Umfassende Studienabschlussprüfungen sind hilfreich, um bereits an der Universität die eigenverantwortliche Vorbereitung auf den gesamten Katalog der Kernfächer zu erlernen. Dass jedoch auch ohne solche umfassenden Studienabschlussprüfungen die spätere Anwaltsprüfung gut bestanden werden kann, zeigen die erwähnten Statistiken¹¹⁹ aus dem Kanton Zürich. Sie belegen, dass sich die Kandidaten ihrer Eigenverantwortung durchaus bewusst sind.

Genauso wichtig wie ein umfassendes Angebot der Universitäten ist aber auch die Freiheit der Studierenden selbst zu entscheiden, welche Veranstaltungen sie besuchen und welche Fächer sie im Selbststudium erlernen möchten. Bereits bei der Wahl der Universität können die zukünftigen Kollegen von dieser Freiheit Gebrauch machen: St. Gallen bietet einen vertieften Blick auch auf wirtschaftlichen Aspekte, Fribourg ist klar humanistisch geprägt, in Basel bietet sich die Möglichkeit einer umfassenden Prüfung beim Bachelorabschluss. Nur innerhalb dieser Freiheit kann die Eigenverantwortung wachsen, die entscheidend für den gesamten späteren Berufsweg ist.

Diese Freiheit setzt sich in der Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung fort. Die jungen Kollegen können sich für Praktikumsplätze entscheiden, die stärker auf die Prüfungsvorbereitung selbst fokussieren, sie können aber auch eigenen Neigungen folgen und die Prüfungsvorbereitung im Selbststudium absolvieren. Sie können sich für einen Kanton entscheiden, in dem Praktikantenvereine etabliert sind und von diesen profitieren oder den Prüfungskanton nach anderen Kriterien wählen.

Eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung auf Prüfungen des Ausbildungs- und Berufslebens ist letztlich nur durch den Kandidaten selbst möglich.

119 Fn. 72.

Und die Rahmenbedingungen hierfür sind sicher nie ideal. Sie sind aber aktuell geeignet sich das Rüstzeug für den Anwaltsberuf anzueignen.

Ein grosser Teil der Ausbildungsverantwortung liegt aber auch bei den Anwälten. Es ist daher Teil der Sorgfalsverpflichtung der im Berufsleben stehenden Anwälte, sich mit Fragen um Aus- und Weiterbildung auseinanderzusetzen, sei es, dass sie selbst Praktikanten begleiten, sei es, dass sie sich in der Verbandsarbeit einbringen. Praktikanten können sich nicht selbst ausbilden, sie benötigen Ausbilder, die ihnen einen Blick auf den Berufsalltag ermöglichen, die sie begleiten, fördern und fordern. Ebenso können auch die Universitäten in Bezug auf ihr Angebot den Bedürfnissen der Anwaltschaft nur begegnen, wenn sich die Anwälte auch aktiv mit den Universitäten auseinandersetzen, beispielsweise in der Verbandsarbeit. Entscheidungen werden durch diejenigen geformt, die sich aktiv einbringen¹²⁰ und nicht nur über vermeintliche Missstände lamentieren. Der fortdauernde aktive Diskurs um die Aus- und Weiterbildung ist die Essenz zur Gewährleistung der zwingend hohen Qualität. Die Debatten sind kein Zeichen für Krisen, sondern für Dynamik. Eine Krise in der Juristenausbildung entsteht erst, wenn Resignation und Saturiertheit eintritt.¹²¹

120 «Decisions are made by those, who show up.» (AARON SORKIN)

121 Siehe GÜLDEMUND ET AL (Fn. 3).